

Schulverband Ratzeburg

Ratzeburg, 04.02.2013

- Hauptausschuss Schulverband -

Hiermit werden Sie

zur 23. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses des Schulverbandes Ratzeburg
am Mittwoch, 06.03.2013, 18:15 Uhr,
in den Sitzungssaal des Amtes Lauenburgische Seen, Fünfhausen 1, 23909
Ratzeburg

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- Punkt 1 Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2 Anträge zur Tagesordnung mit Beschluss über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
- Punkt 3 Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung vom 11.12.2012
- Punkt 4 Bericht des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung
- Punkt 5 Einwohnerfragestunde
- Punkt 6 Offene Ganztagschule
- Punkt 6.1 Bericht über die Personalentwicklung an der Offenen Ganztagschule Standort Vorstadt
- Punkt 6.2 IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung "Offene Ganztagschule" vom 29.06.09
- Punkt 6.3 Kooperationsvereinbarung Schulverband Ratzeburg und VHS der Stadt Ratzeburg
- Punkt 7 Förderzentrum Pestalozzischule; hier: Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Schulverband Ratzeburg vom 23.07.2009 über die Nutzung von Schulräumen am Standort Insel
- Punkt 8 Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen
- Punkt 8.1 Bericht aus der Schulkonferenz vom 18.12.12
- Punkt 8.2 Festlegung der Aufnahmekapazität der 5. Klassen der Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2013/14
- Punkt 8.3 Bericht über den Ausbau der Bushaltestellen für den Schülerverkehr in der Riemannstraße

- Punkt 8.4 Kooperationsvereinbarung "Schulsozialarbeit an Gemeinschaftsschulen"
- Punkt 8.5 Betrieb der Mensa an der neuen Gemeinschaftsschule
- Punkt 8.6 Stellungnahme des Schulträgers zur Änderung und Fortschreibung des pädagogischen Konzepts
- Punkt 8.7 Beantragung der Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Rahmen einer Kooperation mit dem Berufsbildungszentrum Mölln
- Punkt 9 1. Nachtragshaushalt 2013 des Schulverbandes Ratzeburg; hier: I. Nachtragsstellenplan
- Punkt 10 Beschaffungsvertrag zwischen der GMSH Schleswig-Holstein und dem Schulverband Ratzeburg
- Punkt 11 Anträge
- Punkt 12 Anfragen und Mitteilungen
- Punkt 13 Schließung der Sitzung durch die Vorsitzende

Vorsitzende/r

Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 13.02.2013

SV/BerVoSv/069/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	06.03.2013	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Az: 200.20.19.1 und 200.20.19.2

Bericht des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung

Zusammenfassung: Aus aktuellem Anlass ist wie nachstehend zu berichten.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 13.02.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 13.02.2013

Sachverhalt:

1.Förderung der Schulsozialarbeit an der Grundschule

Aufgrund einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung wurden für das Haushaltsjahr 2011 Landesmittel in Höhe von 13. Tsd. € und für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 8 Tsd. € zur Verfügung gestellt.

Für das Haushaltsjahr 2013 hat das Kreisschulamt einen Betrag in Höhe von 10 Tsd. € bewilligt.

Die bewilligten Beträge sind als anteilige Erstattungen zu den anfallenden Personalkosten für Fachkräfte in der Schulsozialarbeit zu verstehen und projektgebunden zu verausgaben.

Aus den Bewilligungen kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung bzw. Landesbeteiligung im bisherigen Umfang zu rechnen ist.

Diese Einschränkung ist daher bei allen künftigen Entscheidungen zur Schulsozialarbeit an der Grundschule zu berücksichtigen.

Dem Regierungsprogramm (Zeile 700) ist jedoch zu entnehmen, dass das Ziel angestrebt wird, das Schulsozialarbeit ein ganz normaler Teil von Schule wird. „Darum wollen wir die mit dem Bildungs- und Teilhabepaket eingeführten Strukturen in der Schulsozialarbeit nach 2013 verstetigen. Hierzu werden wir umgehend mit Bund und Kommunen nach Lösungen suchen, wie es zu einer Finanzierung aus einer Hand kommen kann.“

2.Förderung der Schulsozialarbeit an der Gemeinschaftsschule

Mit Bescheiden vom 05.07.2012 und 24.07.2012 bewilligte der Kreis Herzogtum Lauenburg Fördermittel für die Schulsozialarbeit für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von insgesamt 93.349,56 €.

Aus den Haushaltsjahren 2011 und 2012 wurden darüber hinaus 51.724,53 € zweckgebunden zu Gunsten des Schulverbandes Ratzeburg in das Haushaltsjahr 2013 übertragen.

Diese Haushaltsreste bilden in der Kombination mit dem Schlüsselbetrag nach der Kontingentierung (dieser wird erst nach Vorlage der Verwendungsnachweise und der Spitzabrechnung für 2012 festgelegt) die Grundlage für die Fördermittel 2013.

Im Übrigen wird hierzu mündlich vorgetragen.

Mitgezeichnet haben:

Entfällt.

Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 21.02.2013

SV/BerVoSv/070/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	06.03.2013	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Az: 2813.20.16

Bericht über die Personalentwicklung an der Offenen Ganztagschule Standort Vorstadt

Zusammenfassung: Aus aktuellem Anlass ist wie nachstehend zu berichten.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 21.02.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 21.02.2013

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungen zur Finanzierung des Neubaus der Gemeinschaftsschule wurde der Schulverbandsvorsteher beauftragt, unter anderem zur teilweisen Gegenfinanzierung durch Synergieeffekte Personalkosten im Bereich der Offenen Ganztagschule einzusparen.

Auf dieser Grundlage und unter Hinzuziehung der von der Schulverbandsversammlung am 12.12.2012 beschlossenen zweiten Fortschreibung des OGS- Konzeptes verfolgte die Verwaltung zunächst das Ziel, bei den neun Beschäftigten mit bisher insgesamt 197,00 Wochenstunden (gemäß Stellenplan 2012) 28 Wochenstunden einzusparen.

Realisiert werden sollte dies durch den Wegfall einer Stelle mit 25 Wochenstunden sowie Kürzungen bei zwei weiteren Stellen um 0,5 bzw. 2,5 Wochenstunden.

Diese Absicht ließ sich aus verschiedenen Gründen aber nicht umsetzen. Insbesondere innerbetrieblich relevante Aspekte (Struktur der Hausaufgabenbetreuung, getrennte Gruppen, etc.), noch nicht abschließend geklärte Raumzuweisungen bzw. deren Auswirkungen und die eventuell verlängerten Schulzeiten an der Gemeinschaftsschule waren zu berücksichtigen.

Neue Maßgabe war daher, alle Bediensteten weiter zu beschäftigen, gleichwohl aber Einsparungen zu erzielen.

Nach einer solidarischen Initiative der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde mit allen Beteiligten unter Einbeziehung des Personalrates daher eine Kompromisslösung dahingehend gefunden, bei einer Reduzierung von insgesamt 14 Wochenstunden bei vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Arbeitsverträge bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht unbefristet beschäftigt sind, vom 01.04.2013 bis zum 30.06.2013 weiter zu befristen.

Diese Übergangslösung dient einer Erprobung der Betriebsabläufe mit der beschriebenen Personalstruktur.

Im Übrigen wird auf die Vorlage zum I. Nachtragsstellenplan 2013 verwiesen.

Mitgezeichnet haben:

-Entfällt-

Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 21.02.2013
SV/BeVoSv/164/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	06.03.2013	Ö
Schulverbandsversammlung	20.03.2013	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Aktenzeichen: 2813.20.16

IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung "Offene Ganztagschule" vom 29.06.2009

Zielsetzung: Anpassung der Satzung hinsichtlich der Preisgestaltung für Mittagessen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung, die IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung "Offene Ganztagschule" vom 29.06.2009 gemäß Entwurf zu beschließen.

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses die IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung "Offene Ganztagschule" vom 29.06.2009 gemäß Entwurf.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 20.02.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 21.02.2013

Sachverhalt:

Nach vorangegangenen Ausschreibungen beliefert die DRK- Dienstleistungen Herzogtum Lauenburg gGmbH seit geraumer Zeit zur vollen Zufriedenheit aller Beteiligten die Standorte der Offenen Ganztagschule des Schulverbandes Ratzeburg mit Mittagessen. Seit dem 01.08.2011 ist pro Mittagessen ein Betrag in Höhe von 2,50 € zu entrichten.

Aufgrund von überproportional gestiegenen Lebensmittelpreisen sieht sich der Anbieter nunmehr gezwungen, den Preis nach Ablauf der Bindungsfrist (31.03.2013) anzupassen und auf 2,90 € pro Portion festzusetzen.

Diese moderate Anpassung (an der LG zahlen Schülerinnen und Schüler bereits seit Beginn des jetzt laufenden Schuljahres 3,00 €) ist nachvollziehbar und akzeptabel.

Aufgrund dessen stimmte der Schulverbandsvorsteher der Anpassung zu; die Verwaltung erteilte auf dieser Grundlage einen Anschlussauftrag für den Standort St. Georgsberg. Eine Auftragserteilung für die Standorte Vorstadt und Insel (künftig ein Standort) wurde zurückgestellt, da inhaltlich insbesondere auf das Ergebnis der Verhandlungen zum Betrieb der Mensa an der neuen Gemeinschaftsschule abgestellt werden muss. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlage zu TOP 8.5 verwiesen.

Unabhängig davon ist der neue Preis in einer Änderungssatzung zu verankern. Ein Entwurf dazu ist der Vorlage beigelegt.

Nach Abstimmung der Verwaltung mit der Vorsitzenden des Hauptausschusses und dem Schulverbandsvorsteher soll die Preiserhöhung gegenüber den Eltern erst mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 geltend gemacht werden, da eine Änderung mitten im Schuljahr nicht den bisherigen Informationen und Vorgaben an die Eltern entsprechen würde.

Die Differenz in Höhe von 0,40 € pro Mittagessen soll vom Schulverband getragen werden. Nach der Durchschnittsmenge der Essen unter Berücksichtigung von Ferienzeiten pro Monat (900) sind dies Kosten in Höhe von rd. 1.100,-- € ($900 \times 0,40 \text{ €} \times 3 = 1.080,00 \text{ €}$), die aber wiederum gegenüber dem Zuschussgeber Land im Rahmen des Verwendungsnachweises gelten gemacht werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Siehe Text-

Anlagenverzeichnis:

Entwurf Änderungssatzung

mitgezeichnet haben:

-Entfällt-

Entwurf

IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ vom 29.06.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung am 20.03.2013 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 13 erhält die nachstehende Fassung

§ 13 Entgelte

Für die Teilnahme am Essensangebot ist ab dem 01.08.2013 ein Betrag in Höhe von 2,90 € pro Mittagessen zu entrichten.

Artikel 2

Die IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg,

gez.
Voß
Schulverbandsvorsteher

(LS)

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 14.02.2013
SV/BeVoSv/160/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	06.03.2013	Ö
Schulverbandsversammlung	20.03.2013	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Aktenzeichen: 2813.20.16.9

Kooperationsvereinbarung Schulverband Ratzeburg und VHS Ratzeburg

Zielsetzung: Rechtssicherheit bei der Gestaltung von Verträgen mit Honorarkräften.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung zu beschließen, der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Schulverband Ratzeburg und der Volkshochschule der Stadt Ratzeburg vom 08.01.2013 nachträglich zuzustimmen.

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Schulverband Ratzeburg und der Volkshochschule der Stadt Ratzeburg vom 08.01.2013 nachträglich zuzustimmen.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 13.02.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 13.02.2013

Sachverhalt:

Gemäß Literatur und Rechtsprechung können die Ganztags- und Betreuungsangebote sowohl von vertraglich mit dem Schulträger verbundenen Einzelpersonen als auch durch einen rechtlich selbständigen weiteren Träger erbracht werden, der wiederum die zur Betreuung einzusetzenden Personen in Form der freien Mitarbeit beschäftigt.

Von diesen Möglichkeiten hat der Schulverband Ratzeburg Gebrauch gemacht. Er setzt sowohl Beschäftigte (zum Beispiel in der Hausaufgabenbetreuung) als auch Honorarkräfte (in aller Regel für Kurse) für die Betreuung der Angebote in der Offenen Ganztagschule ein.

Nach einer vorangegangenen rechtlichen Prüfung werden die Honorarkräfte seit geraumer Zeit mit Honorarverträgen bei der Volkshochschule Ratzeburg beschäftigt und von dort bezahlt; der Schulverband erstattet die entstandenen Kosten.

Der neuesten Rechtsauffassung angepasst, empfiehlt das Bildungsministerium des Landes Schleswig- Holstein in seinen Handreichungen zur Gestaltung von Verträgen im Rahmen von Ganztagschulen und Betreuungsangeboten an Schulen in Schleswig- Holstein eine Kooperationsvereinbarung mit einem Kooperationspartner abzuschließen. Insbesondere soll damit auch vermieden werden, sogenannte Scheinselbständige zu beschäftigen.

Der Empfehlung ist der Schulverbandsvorsteher gefolgt; aus Rechtssicherheitsgründen wurde bereits eine Kooperationsvereinbarung mit der Volkshochschule der Stadt Ratzeburg (siehe Anlage) abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine

Anlagenverzeichnis:

Kooperationsvereinbarung

mitgezeichnet haben:

Entfällt

Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Schulverband Ratzeburg,
vertreten durch den Schulverbandsvorsteher,
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

– im Folgenden: Schulträger –

und der

Volkshochschule Ratzeburg,
vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

– im Folgenden: Kooperationspartner –

§ 1

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung von Betreuungsangeboten an der Offenen Ganztagschule der Schulen des Schulverbandes Ratzeburg.
- (2) Der Kooperationspartner führt die nachfolgend aufgeführten Betreuungsangebote durch:
 - Kunst- und Aquarellmalerei
 - PC-Kurs – Grundlagen der Textverarbeitung
 - Sport
 - Kochen
 - Kreativkurs: vermitteln von Gestaltungstechniken
 - Bewegung nach Musik
 - Grundkenntnisse der Handarbeit

- Werken: Kreatives aus Holz
- Filzen – Erlernen der Grundtechniken, kreatives Gestalten
- Kleingartenprojekt

- (3) Das Betreuungsangebot umfasst 40,0 Stunden pro Woche im Schulhalbjahr.
- (4) Die Trägerschaft des Schulträgers für das Ganztags- und Betreuungsangebot insgesamt bleibt unberührt.

§ 2

Betreuungsleistungen

- (1) Der Kooperationspartner wird dem Schulträger und den Schulleitungen der Schulen des Schulverbandes Ratzeburg spätestens vier Wochen vor Beginn eines Schulhalbjahres einen Vorschlag für die Durchführung der Betreuungsleistungen einschließlich der zeitlichen Vorgaben des jeweiligen Betreuungsangebotes unterbreiten und die in dem jeweiligen Betreuungsangebot eingesetzten Mitarbeiter/innen namentlich benennen.
- (2) Widerspricht der Schulträger nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Vorschlages dem vom Kooperationspartner unterbreiteten Vorschlag gilt der Vorschlag als vereinbart. Erfolgt ein Widerspruch, werden die Parteien den Vorschlag des Kooperationspartners mit dem Willen zur Einigung vereinbaren. Kommt eine Einigung über Teile des Vorschlages nicht zustande, reduziert sich das Volumen der geschuldeten Betreuungsleistungen nach § 1 Abs. (2) entsprechend dem zeitlichen Anteil derjenigen Betreuungsleistungen, für die eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

§ 3

Personal

- (1) Der Kooperationspartner ist für die Auswahl des für die Betreuungsleistungen eingesetzten Personals verantwortlich. Er stellt sicher, dass nur für die jeweilige Betreuungsleistung fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Zu diesem Zweck hat er für das einzusetzende Personal nach § 2 Abs. (1) dem Schulträger die Qualifikation des Personals nachzuweisen.

- (2) Der Kooperationspartner darf nur Personal einsetzen, für das ihm ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorliegt und das er gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorher belehrt hat. Dem Schulträger ist das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen.
- (3) Verlangt der Schulträger aus dringenden sachlichen Gründen den Abzug der vom Kooperationspartner bei Erbringung des Betreuungsangebotes eingesetzten Personen, hat der Kooperationspartner den Einsatz dieser Personen zukünftig zu unterlassen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die bei im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden.

§ 4

Vergütung

- (1) Der Schulträger zahlt an den Kooperationspartner eine Vergütung für die Durchführung der Betreuungsangebote gemäß § 1 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 in Höhe von 15,00 € pro Stunde im Schulhalbjahr. Wird das Betreuungsangebot nicht vollständig durchgeführt, insbesondere weil sich der Kooperationspartner und der Schulträger nicht über den Vorschlag des Kooperationspartners nach § 2 Abs. 1 einigen können, reduziert sich die Vergütung im prozentualen Verhältnis zum reduzierten Zeitanteil des Betreuungsangebotes.
- (2) Die Vergütung ist mit Durchführung des Betreuungsangebotes zum Ende des Schulhalbjahres nach entsprechender Rechnungsstellung durch den Kooperationspartner zur Zahlung fällig. Der Kooperationspartner ist berechtigt, angemessene Abschlagsrechnungen in regelmäßigen Abständen, höchstens aber im monatlichen Abstand zu stellen.

§ 5

Weisungsrechte des Schulträgers

- (1) Der Schulträger wird fachbezogene Weisungen ausschließlich dem vom Kooperationspartner benannten Projektverantwortlichen gegenüber erteilen. Sofern die Weisungen

berechtigt sind, verpflichtet sich der Kooperationspartner, die Weisungen gegenüber dem von ihm eingesetzten Personal umzusetzen.

- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Weisungsrecht der Schulleitungen nach § 33 Abs. 3 Satz 1 des Schleswig- Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) unberührt bleibt.

§ 6

Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt zunächst für das zweite Schulhalbjahr 2012/2013. Sie beginnt somit am 01.02.2013 und endet am 31.07.2013. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Schulhalbjahr, sofern nicht eine der Parteien fristgerecht kündigt.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der Kooperationspartner sich trotz Mahnung weigert, ein von ihm eingesetzten Mitarbeiter aus der Betreuungsleistung abuberufen, obwohl der Schulträger dies berechtigterweise, insbesondere aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechnen würden, verlangt hat.

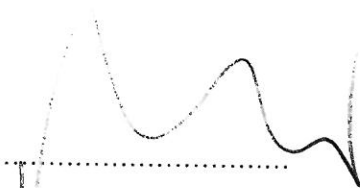
§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Vor dem erstmaligen Einsatz einer Betreuungsperson hat der Kooperationspartner für die einzusetzende Betreuungsperson ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Der Einsatz darf erst nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgen. Die Kosten des Führungszeugnisses trägt der Schulträger nicht.

- (2) Der Kooperationspartner ist verpflichtet, das von ihm eingesetzte Betreuungspersonal vor dem erstmaligen Einsatz nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren. Die Kosten dafür trägt der Schulträger.
- (3) Der Kooperationspartner hat für die Einhaltung der im Hinblick auf die durchzuführenden Ganztags- und Betreuungsangebote geltenden unfallversicherungsrechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Kooperationsvereinbarung einschließlich ihrer einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung in Übereinstimmung stehende Regelung zu ersetzen, welche dem verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

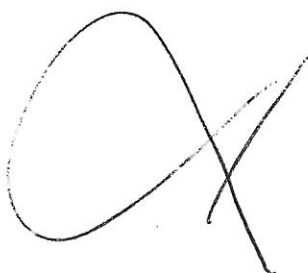
Ratzeburg, 08.01.2013



Für den Schulträger
Voß, Schulverbandsvorsteher



Für den Kooperationspartner
In Vertretung
Suhr, Erster Stadtrat



Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 14.02.2013

SV/BerVoSv/067/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	06.03.2013	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Az: 2812.44.10

Bericht aus der Schulkonferenz vom 18.12.2012

Zusammenfassung: Berichterstattung in Verfolg entsprechender Beschlüsse

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 12.02.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 13.02.2013

Sachverhalt:

Mit Beschlüssen der Schulverbandsversammlung vom 16.12.2009 und 16.12.2010 wurden Herr Ratsherr Hagenkötter bzw. Herr Bürgermeister Rollinger als Vertreter bzw. stellvertretender Vertreter des Schulverbandes Ratzeburg als Schulträger in den Schulkonferenzen der Gemeinschaftsschule bestimmt.

Gleichzeitig wurden die Vertreter des Schulverbandes Ratzeburg gebeten, in den Schulkonferenzen ausschließlich die Auffassungen des Schulträgers zu vertreten und in den zuständigen Gremien zu berichten.

Die letzte Schulkonferenz der Gemeinschaftsschule fand am 18.12.2012 statt; für den Schulverband Ratzeburg nahm Herr Ratsherr Hagenkötter teil.

Das Protokoll zu dieser Schulkonferenz ist dieser Vorlage beigelegt.

Herr Ratsherr Hagenkötter wird gebeten, ergänzend zu berichten.

Mitgezeichnet haben:

Entfällt.

E. 14.01.2013
A

Ö 8.1

**Protokoll
zur Schulkonferenz
der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen
vom 18.12.2012
um 19.00 Uhr**

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit durch Hr. Nitz laut Anwesenheitsliste sind insgesamt 33 Stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Nur 30 Stimmberechtigte während der Abstimmungen weil drei Schüler zu einer anderen Veranstaltung mussten.
2. Festlegung und Genehmigung der Tagesordnung
 - Hr. Nitz bitte um Verlegung des Punktes 6c auf die nächste Schulkonferenz
 - 33 Dafür
3. Genehmigung des Protokolls vom 15.02.2011
 - 33 Dafür
4. Bericht des Schulleiters
 - a. Momentan 731 Schüler an der Schule an insgesamt drei Standorten, dieses Schuljahr eine Vielzahl an Rückläufern, 26 Schüler mussten in mehreren Jahrgängen verteilt werden eine neue 8 Klasse ist entstanden, Raummangel ist jetzt schon vorhanden. 48 Kollegen insgesamt, 1.2.13 2 Kollegen gehen in den Ruhestand 1 Referendarin verlässt unsere Schule
 - b. Abschlussbezogen Klassen, Trainingsraum, Insel, Berufsorientierung, später nochmal unter Punkt 6 genauer bei den Anträgen
 - c. 20.12.12 immer noch das stehende Datum der Übergabe des Neubaus, Umzug aber noch nicht klar wahrscheinlich zum 1.2.13, die Einweihung am 20.02.13 verschiebt sich, Hr. Hagenkötter gibt an das nochmal 171 Tausend € nochmals freigegeben wurden für Mobiliar
 - d. Neuer Schulname ist festgelegt, das Logo wurde ausgesucht ist aber noch nicht ganz klar ob es dieses denn endgültig sein wird, die Maßnahme Auszeit die an der Schule im Moment mit 6 Schüler besetzt ist hat großen Erfolg, Nachmittagsunterricht momentan 2x/Woche
 - e. 1. Halbjahr
 - Weihnachtskonzerte 17., 18. Und 20.12
 - Cybermobbingarbeit wurde gut angenommen
 - Suchtprävention ist wieder gut gelaufen
 - Lauftag wurde gut angenommen
 - Stationentheater tolle Teilnahme
 - Radionacht gut gelaufen

- 2. Halbjahr
 - Umzug
 - Prüfungen
 - Sport und Spieltage
 - Praktika
 - Schulübergreifende Projektwoche

- 5. Hr. Nitz stellte anhand einer Powerpointpräsentation das Verfahren zu einer gymnasialen Oberstufe vor
 - Der Vertreter des Schulträgers gibt die Meinung dieses wieder das es hier für den falschen Weg gehalten wird sich jetzt schon festzulegen keine eigene Oberstufe zu erschaffen
 - Nach ausgiebigem Meinungsaustausch wurde dem Abstimmungsantrag eine Textpassage hinzugefügt
 - 1. Die Einrichtung einer eigenen gymnasialen Oberstufe soll stets geprüft werden
 - 17 Dafür
 - 2. Die Einrichtung einer eigenen gymnasialen Oberstufe wird unter Betrachtung der Rahmenbedingungen weiter verfolgt.
 - 13 Dafür
 - Somit wurde der letzte Satz im ersten Absatz des Antrages gestrichen und die Textpassage unter 1. Hinzugefügt und es kam zur Abstimmung
 - 28 Dafür, 1 Dagegen und 1 Enthaltung

- 6. Schulentwicklung – Veränderung des Pädagogischen Konzeptes
 - a. Keine abschlussbezogenen Klassen
 - 28 Dafür, 2 Enthaltungen
 - b. Schulsozialarbeit
 - 26 Dafür, 4 Enthaltungen
 - c. Weltkunde in Geschichte und Erdkunde
 - 28 Dafür, 1 Dagegen und 1 Enthaltung

- 7. Sozialer Tag
 - 28 Dafür, 2 Enthaltungen

- 8. Bewegliche Ferientage 2013/14
 - a. 26. – 28.5.2014
 - 30 Dafür

- 9. Klassenfahrten
 - 28 Dafür, 2 Enthaltungen

- 10. Festlegung Aufnahmekriterien
 - 27 Dafür, 2 Dagegen und 1 Enthaltung

- 11. Verschiedens
 - Hr. Hagenkötter bat darum Protokolle bitte per Mail zu schicken

Ende 21.00 Uhr
 Protokollführer Dirk Priebe

Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 13.02.2013

SV/BerVoSv/068/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	06.03.2013	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Az: 200.10.08

Festlegung der Aufnahmekapazitäten der 5. Klassen

Zusammenfassung: Aus aktuellem Anlass ist wie nachstehend zu berichten.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 12.02.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 13.02.2013

Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf einen entsprechenden Runderlass teilte das Kreisschulamt mit Schreiben vom 18.10.2012 die Absicht mit, in Absprache mit der Schulleitung und dem Schulträger die Kapazitäten für die zukünftigen 5. Klassen an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen festzulegen. Dabei kam es darauf an, dass die Aussagen des Schulträgers und der Schulleitung übereinstimmen.

Der vollständige Wortlaut, der Runderlass vom 20.08.2012 sowie eine Einschätzung der Sachlage durch die Schulleitung vom 02.11.2012 mit einem Lösungsansatz wurden dem Hauptausschuss bereits zu seiner Sitzung am 14.11.2012 vorgelegt; gleichwohl sind die entsprechenden Unterlagen dieser Vorlage noch einmal beigelegt.

Der Hauptausschuss hat dazu am 14.11.2012 beschlossen:

„Der Hauptausschuss stimmt dem Lösungsansatz der Schulleitung für das Schuljahr 2013/2014 zu. Darüber hinaus sind die Aufnahmekriterien dahingehend zu erweitern, dass Schülerinnen und Schüler aus den Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Ratzeburg vorrangig aufzunehmen sind.“

Auf dieser Grundlage befasste sich die Schulkonferenz der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen am 18.12.2012 mit der Thematik.

Zu den zu erweiternden Aufnahmekriterien hat die Schulkonferenz auf Antrag der Schulleitung mit großer Mehrheit folgenden Beschluss gefasst:

„Die Schulkonferenz beschließt unter der Voraussetzung der Kapazitätsbegrenzung durch das Schulamt die folgenden, nach Rangfolge geordneten Aufnahmekriterien für die neuen 5. Klassen zum Schuljahr 2013/2014:

1. Geschwisterkind an der Schule
2. gleicher Anteil von Schülerinnen und Schülern aller Leistungsstärken

3. Schulweglänge/Zeitbedarf für den Schulweg

4. Losverfahren

Diese Kriterien gelten für Schülerinnen und Schüler, die nicht im Einzugsgebiet des Schulverbandes wohnen.“

Mit Verfügung vom 04.01.2013 hat das Kreisschulamt für die Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen die Aufnahmekapazität von **92 Schüler/innen** zum Schuljahr 2013/2014 für die 5. Klassen (vierzünftig) festgelegt.

Im Übrigen tragen die Verwaltung und die Schulleitung bei Bedarf mündlich vor.

Mitgezeichnet haben:

Entfällt.

Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen

Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Ratzeburg
· Seminarweg 1 · 23909 Ratzeburg

Ratzeburg, den 02.11.2012

Bezug zum Schreiben des Schulamtes vom 18.10.2012 zur Festlegung der Aufnahmekapazitäten der zukünftigen 5. Klassen im Schuljahr 2013/14.

Einschätzung der Sachlage durch die Schulleitung

Ausgangspunkt und Analyse:

1. Die folgende Tabelle und das beigegefügte Blatt zeigen die aktuellen Schülerzahlen, aufgeteilt in „Schulverbandsschüler“ und „Nicht-Schulverbandsschüler“, zudem die Anzahl der gebildeten Regelklassen und Integrationsklassen, zusätzlich vorangestellt die Schülerzahlen in den abgebenden 4. Klassen:

Anzahl der S. u. S im 4. Jahrg.	Jahrgang	Anzahl der Schüler/innen	Anzahl der Schüler/innen aus dem Schulverband	Anzahl der Klassen/Integrationsklassen
139	5.	110	90	4/1
188	6.	96	81	3/1

Hinweis: Als zuständige Schule nehmen wir alle Schülerinnen und Schüler aus Ratzeburg und aus den Gemeinden des Schulverbandes auf.

- a) In den Vorjahren haben wir alle Schülerinnen und Schüler, die zu uns kommen wollten, auch aufgenommen. „Jeder ist willkommen!“ ist eine Leitaussage auf unseren Informationsveranstaltungen. Demnach gibt es bislang auch keinen Schulkonferenzbeschluss, der bei einer möglichen Aufnahmebegrenzung die entsprechenden Kriterien festlegen müsste.
- b) In diesem Schuljahr haben wir im 5., 7. und 8. Jahrgang jeweils 5 Parallelklassen, somit 3 Klassen mehr als die ursprünglich geplante durchgehende Vierzügigkeit.
- c) Legt man die Planungszahlen des Schulamtes zugrunde, sind die Klassenstärken im jetzigen 6. Jahrgang in der Weise ausgeschöpft, dass ein weiterer Zulauf hier im kommenden Schuljahr auch die Bildung einer dann neuen 7. Klasse erforderlich machen würde. Die Zugänge vom Gymnasium in diesem Jahr sprechen für diesen Fall.
- d) Die 5. Parallelklasse im 8. Jahrgang setzt sich zu einem großen Teil ebenfalls aus den Rückläufern der LG zusammen.
- e. **Aber:** Es ist davon auszugehen, dass in einem 10. Gemeinschaftsschuljahrgang wegen der Schulabgänger mit Hauptschulabschluss eine

Klasse weniger gebildet werden kann. (greift zum Schuljahr 2014/15).

Problemlage:

1) Im jetzigen 4. Jahrgang der Grundschule Ratzeburg sind 170 Schülerinnen und Schüler. (Hinweis: im aktuellen 3. Jahrgang sind es 150 S. u. S.)

Nach an den Vorjahren angelegter **Schätzung** werden also wieder ca. 100 Schülerinnen und Schüler an unserer Schule angemeldet.

2) Das Förderzentrum rechnet für unsere Schule im kommenden Schuljahr mit **5 bis 8** Fünftklässlern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in Integrationsklassen zu beschulen sind.

Bei Festsetzung der Planungszahlen der Schulaufsicht werden wir bei vorausgesetzter Vierzügigkeit also 92 Schülerinnen und Schüler aufnehmen können (**2** Regelklassen mit **26** Schülern und **2** Integrationsklassen mit **20** Schülern).

3) Anreize durch das neue Schulgebäude und durch das anstehende Ziel einer kooperativen gymnasialen Oberstufe bleiben hier unberücksichtigt.

Lösung:

1) Schulträger und Schule vereinbaren für den kommenden 5. Jahrgang eine Festlegung der Aufnahmekapazität nach den Planungszahlen des Schulamtes. Ziel ist hierbei die Vierzügigkeit.

2) Die Schulkonferenz legt hierfür Aufnahmekriterien fest. (möglich: gleicher Anteil von Schülerinnen und Schülern aller Leistungsstärken, Geschwisterkind an der Schule, Schulweglänge/Zeitbedarf für den Schulweg, Losverfahren)



(H. Nitz)
Schulleiter

Aktuelle Zahlen im Schuljahr 2012/13

	5.	5. Schulverb.	6.	6. Schulverb.
Albsfelde				1
Bäk		8		1
Behlendorf	1			
Berkenthin	2			
Buchholz		1		
Einhaus		1		1
Fredeburg		1		
Giesensdorf				1
Groß Disnack		1		
Groß Sarau		1		1
Hakendorf	1			
Harmsdorf		2		1
Hollenbek	6		2	
Kastorf	1		3	
Kehrsen	1			
Kittlitz		1		2
Klein Zecher	1		2	
Klinkrade	1			
Mechow		1		
Mustin		4		3
Pogeez		2		
Ratzeburg		61		64
Salem	1		1	
Schmilau		1		4
Seedorf	1		1	
Sterley	4		6	
Ziethen		5		2
Summe	20	90	15	81

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.jwsl.de oder per E-Mail: christian.poeller@dguv.de. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) ist der Spitzenverband der gewerblichen und öffentlichen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Er nimmt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder wahr und fördert deren Aufgaben zum Wohl der Versicherten und der Unternehmen. Der Verband vertritt die gesetzliche Unfallversicherung gegenüber Politik, Bundes-, Landes-, europäischen und sonstigen nationalen und internationalen Institutionen sowie Sozialpartnern. Weitere Informationen unter: www.dguv.de

Schulverwaltung

Anmeldung an den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2013/14

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 20. August 2012 – III 311

Nach § 4 der Landesverordnung über die Orientierungsstufe (OStVO) vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 177, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2011 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 132)) werden die Termine für das Verfahren des Übergangs in die weiterführenden Schulen wie folgt festgesetzt:

1. Grundschulen informieren

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer der Jahrgangsstufe 4 in der Grundschule unterrichten bis spätestens zum 25. Januar 2013 (§ 3 Abs. 1 OStVO) die Eltern über den Ablauf des Informations- und Anmeldeverfahrens in allen weiterführenden allgemein bildenden Schulen und die Aufgabe der Orientierungsstufe. Mit dem Zeugnis zum Schulhalbjahr wird den Eltern ein Informationsblatt zum Übergang auf die weiterführenden allgemein bildenden Schulen ausgehändigt (§ 3 Abs. 2 OStVO).

2. Schulübergangsempfehlung

Mit dem Zeugnis zum Schulhalbjahr erhalten die Eltern einen verschlossenen Abdruck der Schulübergangsempfehlung. Zu Beginn des zweiten Halbjahres laden die Klassenlehrerinnen und

Klassenlehrer die Eltern gemeinsam mit ihrem Kind zu einer Einzelberatung ein und besprechen mit ihnen die Schulübergangsempfehlung und, soweit vorhanden, den Lernplan (§ 3 Abs. 3 OStVO).

3. Information der weiterführenden allgemein bildenden Schulen

Die untere Schulaufsichtsbehörde teilt den Schulleitungen der Grundschulen die Beratungstermine der aufnehmenden Schulen bis zum 11. Januar 2013 mit. Die Informationsveranstaltungen in den aufnehmenden Schulen erfolgen bis zum 22. Februar 2013. Hier stellen sich die jeweiligen Schularten mit ihren spezifischen Zielen, Anforderungen und Arbeitsweisen vor (§ 3 Abs. 4 OStVO).

4. Individuelle Beratung der Eltern durch die weiterführenden allgemein bildenden Schulen

Die Schulen ermöglichen auf Wunsch der Eltern eine individuelle Beratung bis zum 22. Februar 2013.

5. Anmeldezeitraum

Die Eltern melden ihr Kind bei der Schule im Anmeldezeitraum vom 25. Februar bis zum 4. März 2013 an (§ 4 Abs. 2 OStVO). Eine Verkürzung oder Ausweitung dieses Anmeldezeitraums ist nicht zulässig.

6. Anmelde- und Aufnahmebestätigung

Das Anmelde- und Aufnahmeverfahren wird gesondert geregelt.

Hinweise zu den im Aufnahmeverfahren einzuhaltenden Terminen:

bis zum 04.03.2013 (Mo)	Anmeldungen an den Schulen
bis zum 12.03.2013 (Di)	Aufnahmeentscheidungen der erstgewünschten Schulen
12.03.2013 (Di)	- Versand von Aufnahmebescheiden über die Erstwünsche und Ablehnungsbescheiden für das A-Verfahren (mit folgender Empfehlung: „Damit Sie im 2. Aufnahmeverfahren mit berücksichtigt werden können, empfehlen wir Ihnen eine Anmeldung bis zum 18.03.2013.“) - Weiterleitung der Anmeldeunterlagen an die mit zweiter Priorität gewünschten Schulen - Rückmeldung über den Stand des Aufnahmeverfahrens an die Schulaufsicht
19.03.2013 (Di)	- Aufnahmeentscheidungen der mit zweiter Priorität gewünschten Schulen - Versand von Aufnahmebescheiden der mit zweiter Priorität gewünschten Schulen und Ablehnungsbescheiden für das A-Verfahren (mit folgender Empfehlung: „Damit Sie im 3. Aufnahmeverfahren mit berücksichtigt werden können, empfehlen wir Ihnen eine Anmeldung bis zum 11.04.2013.“) - Weiterleitung der Anmeldeunterlagen an die mit dritter Priorität gewünschte Schule - Rückmeldung über den Stand des Aufnahmeverfahrens an die Schulaufsicht
12.04.2013 (Fr)	- Aufnahmeentscheidungen der mit dritter Priorität gewünschten Schulen - Versand von Aufnahme- und Ablehnungsbescheiden - Weiterleitung aller noch verbliebenen Anmeldeunterlagen an das jeweilige Schulamt der Kreise bzw. kreisfreien Städte und - Rückmeldung über den Stand des Aufnahmeverfahrens gemäß Vordruck (Anlage) an die zuständige Schulaufsicht
ab 15.04.2013 (Mo)	- Ermittlung der von den Eltern gewünschten Schulart für die Festlegung der zuständigen Schulen durch die Schulämter und - Versand der Anmeldeunterlagen an die jeweils zuständige Schulaufsicht - Nennung der zuständigen Schule durch Schulämter bzw. oberste Schulaufsicht

Anl.

Hinweis:

In jedem Stand des Verfahrens dokumentiert die Schulleiterin bzw. der Schulleiter den Verbleib der Unterlagen und hält fest, an welche Schule die Anmeldeunterlagen weitergeleitet wurden.

Schule
(Name, Anschrift und Telefonnummer)

Stichtag: 12.04.2013

**Rückmeldung an die zuständige Schulaufsicht über
den Stand des Aufnahmeverfahrens**

Aufnahmeverfahren von Schülerinnen und Schülern für den 5. Jahrgang des
Schuljahres 2013/14

Aufnahmekapazität: _____ *)

*) Es zählt nur die von der Schulaufsicht vorher festgelegte Kapazität

angemeldete Kinder:	
aufgenommene Kinder Erstwunsch:	
aufgenommene Kinder Zweitwunsch:	
aufgenommene Kinder Drittwunsch:	
verbleibende freie Plätze:	



**SCHULAMT
DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG**

Ö 8.2



Schulamt
Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Schulträger der Gemeinschaftsschulen

Schulleiter/innen der
Gemeinschaftsschulen

im Kreis Herzogtum Lauenburg

Ansprechpartnerin: Frau Manthey
Anschrift: Barlachstr. 5, Ratzeburg
Zimmer: 15
Telefon: (04541) 888-318
Fax: (04541) 888-798
e-Mail: Monika.Manthey@Schulamt.landsh.de
Mein Zeichen: 210-13
Datum: 18.10.2012

**Festlegung der Aufnahmekapazitäten der zukünftigen 5. Klassen Ihrer Schulen
Runderlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-
Holstein vom 20. August 2012 – III 311**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o. a. Runderlasses möchte ich die Kapazitäten für die zukünftigen
5. Klassen Ihrer Schulen mit Ihnen in Absprache festlegen.

Bitte informieren Sie mich

1. über die Ihrerseits geplante Zügigkeit;
2. darüber hinaus benötige ich Angaben über geplante Integrationsklassen, wenn
möglich – in Absprache mit den Förderzentren – auch die Anzahl der Schülerinnen
und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf.

Wichtig ist, dass die Aussagen der Schulträger und der Schulleitungen zu Punkt 1
übereinstimmen.

Wenn die Schulleitungen antworten mit dem Zusatz „in Absprache mit dem Schulträger“
gehe ich davon aus, dass diese Absprachen vor Ort getroffen wurden.

Zu Punkt 2 sind allein die Schulleitungen angesprochen.

Die Kapazität ergibt sich aus der Planungszahl 26 für Regelklassen und
20 für Integrationsklassen mit 4 – 5 Schülerinnen oder Schülern mit festgestelltem
sonderpädagogischen Förderbedarf.

Nur wenn die Kapazität seitens der Schulaufsicht festgelegt wurde, ist die Möglichkeit der
Ablehnung der Aufnahme gegeben. Dazu können dann durch die Schulkonferenz
beschlossene Aufnahmekriterien Anwendung finden.

Sitz: Barlachstr. 5, 23909 Ratzeburg
Sprechzeiten:
Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefonzentrale: (04541) 888-0
Telefax: (04541) 888-798
E-Mail: schulamt@kreis-rz.de
Internet: www.kreis-rz.de

Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Ratzeburg Kto-Nr. 110 000
(BLZ 230 527 50)
Postbank Hamburg Kto-Nr. 96 76-201
(BLZ 200 100 20)

Da ich nicht weiß, welche Absprachen Sie für das Anmeldeverfahren in den Vorjahren mit der Schulaufsicht getroffen haben, erlauben Sie mir die Ausführlichkeit. In den kommenden Jahren wird es dann einfacher, wenn ich nur über Abweichungen zum Vorjahr Informationen benötige.

Bitte geben Sie die schriftliche Information bis zum **30. November 2012** an Frau Manthey.

Sie erhalten dann bis zum 31.01.2013 – also rechtzeitig vor Beginn des Anmeldezeitraums – von mir ein Schreiben mit der festgelegten Kapazität für Ihre 5. Klassen im Schuljahr 2013/2014.

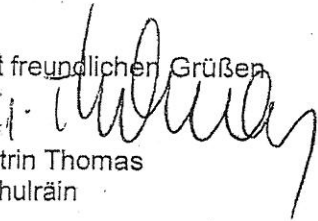
Zügigkeit:

Davon: Anzahl der Integrationsklassen mit Angabe der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf:

Sollten Sie noch Fragen haben, melden Sie sich bitte gern!

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Thomas
Schulrätin



Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 21.02.2013

SV/BerVoSv/071/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	06.03.2013	Ö

Verfasser: Herr Guido Klossek

FB/Az: 66

Bericht über den Ausbau der Bushaltestellen für den Schülerverkehr in der Riemannstraße

Zusammenfassung:

Trotz Kälte und Schnee konnten die Arbeiten an den Bushaltestellen für den Schülerverkehr in der Riemannstraße vorangetrieben werden. Die erste Fläche Riemannstraße, Ecke Schulparkplatz, wurde gepflastert und eines der gebrauchten Buswartehäuschen aus dem Bestand der Stadt Ratzeburg eingerichtet. Um eine geeignete Höhe für den Unterflurbus herstellen zu können, wurde parallel zu den vorhandenen Borsteinen ein weiterer Bord gesetzt. Dadurch konnte sichergestellt werden, dass in Zukunft die gesamte Fläche nicht höhenmäßig nochmals angefasst werden muss, um eine barrierefreie Zuwegung zu den Unterflurbussen sicherzustellen. In Abhängigkeit von der Witterung wird die Baumaßnahme weiter vorangetrieben.

Verkehrsrechtliche Fragen sind noch zu klären. Rechtzeitig zum Schulbeginn der Gemeinschaftsschule wird die Betriebsaufnahme möglich.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Lutz Jakubczak am 21.02.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 21.02.2013

Sachverhalt:

(siehe Zusammenfassung)

Mitgezeichnet haben:

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 21.02.2013
SV/BeVoSv/162/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	06.03.2013	Ö
Schulverbandsversammlung	20.03.2013	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Aktenzeichen: 200.20.19.5

Kooperationsvereinbarung "Schulsozialarbeit an Gemeinschaftsschulen"

Zielsetzung: 1.Integration von Schülerinnen und Schülern in das schulische Umfeld _

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung zu beschließen, der Kooperationsvereinbarung vom 30.01.2013 nachträglich zuzustimmen.

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, der Kooperationsvereinbarung vom 30.01.2013 nachträglich zuzustimmen.

Der Hauptausschuss nimmt die Idee zu Kooperationen mit Unternehmen für „Produktives Lernen“ zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt der Schulverbandsversammlung zu beschließen, den Schulverbandsvorsteher zu bitten, Unternehmen aus den dem Schulverband Ratzeburg angehörigen Gemeinden zu einer Informationsveranstaltung einzuladen.

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, den Schulverbandsvorsteher zu bitten, Unternehmen aus den dem Schulverband Ratzeburg angehörigen Gemeinden zu einer Informationsveranstaltung einzuladen.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 20.02.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 21.02.2013

Sachverhalt:

1.Maßnahme „Auszeit“

Mit Datum vom 28.11.2012 teilte die zuständigen Schulrätin mit, dass Landesmittel für die Schulsozialarbeit auch im Haushaltsjahr 2013 zur Verfügung stehen, sich der finanzielle Rahmen sogar erweitert hat und somit sowohl bestehende Zusagen fortgesetzt als auch weitere Maßnahmen finanziert werden können.

Dazu gehöre auch die Maßnahme „Auszeit“, eine pädagogische Maßnahme, in der 6.-8. Klässler in maximal einem Schuljahr in besonderer pädagogischer Obhut trainiert werden, um sich wieder in das schulische Umfeld zu integrieren.

Diese Gruppe wurde bisher von der Lehrkraft Herrn Reetz sehr erfolgreich geleitet, so dass die Arbeit, und zwar zunächst befristet vom 01.02.2013 bis zum 31.12.2013, fortgesetzt werden soll.

Entstehende Kosten werden dem Schulträger in voller Höhe durch das Land erstattet.

Zur Umsetzung der Maßnahme bedurfte es einer Kooperationsvereinbarung des Schulträgers mit dem Kreisschulamt und der Gemeinschaftsschule; über die Absicht des Schulverbandsvorstehers, eine solche abzuschließen, wurde der Schulverbandsversammlung bereits im Rahmen ihrer Sitzung am 12.12.2012 berichtet. Aufgrund der Eilbedürftigkeit haben die Vertragsparteien die Kooperationsvereinbarung zwischenzeitlich rechtsverbindlich unterzeichnet; auf die Anlage zur Vorlage wird verwiesen.

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen wird sich Herr Reetz dem Gremium vorstellen und weitere Details zur Maßnahme vortragen.

2. Kooperation mit Unternehmen für „Produktives Lernen“

Mit Datum vom 05.02.2013 schrieb Herr Reetz an den Schulverbandsvorsteher wie folgt:

„Das „Produktive Lernen“ ist ein Konzept, das in anderen Bundesländern bereits mit sehr viel Erfolg angewandt wird, Kerninhalt ist die Gestaltung einer „flexiblen Schulausgangsphase“. Diese steht auf den Füßen von Langzeitpraktika, die mit schulischen Inhalten begleitet werden. Dafür erforderlich ist eine breite Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen.

Sollte der Schulverband an diesem Ansatz Interesse hegen, so bin ich gerne bereit auch diesen vorzustellen. Darüber hinaus bitte ich zu prüfen, ob Sie sich

per Einladung durch den Schulverband an Vertreter von Unternehmen aus den dem Verband angeschlossenen Gemeinden eine Veranstaltung vorstellen können, die einem Aufbau fester Kooperationen Unternehmen/Schule für die Gestaltung eines produktiven Lernprozesses, aber auch schulischer Betriebspraktika dient.

Bislang „funktionieren“ Praktika eher auf Basis von Zuruf und Zufall, ich denke feste Kooperationen könnten allen Schulen des Verbandes, einer erweiterten pädagogischen Konzeption sowie auch den Unternehmen für das Besetzen von Ausbildungsstellen helfen.“

Auch hierzu wird Herr Reetz ergänzend vortragen.

Der Schulverbandsvorsteher und die Verwaltung begrüßen die Initiative sehr und bitten die zuständigen Gremien des Schulverbandes, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Keine-

Anlagenverzeichnis:

Kooperationsvereinbarung

mitgezeichnet haben:

-Entfällt-

Kooperationsvereinbarung

„Schulsozialarbeit an Gemeinschaftsschulen“

zwischen

dem Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg
Barlachstr. 5, 23909 Ratzeburg,
im Folgenden „Schulrätin“ genannt

und

des Schulverbandes Ratzeburg
als Schulträger der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen in Ratzeburg, vertreten
durch den Schulverbandsvorsteher des Schulverbandes Ratzeburg,
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,
im Folgenden „Schulträger“ genannt

und

der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen in Ratzeburg,
vertreten durch die Schulleitung,
Seminarweg 1, 23909 Ratzeburg,
im Folgenden „Schule“ genannt.

Inhaltsverzeichnis

Kooperationsvereinbarung „Schulsozialarbeit“	1
Präambel	3
§ 1 Ziel der Schulsozialarbeit.....	3
§ 2 Aufgabenwahrnehmung	3
§ 3 Leistungen des Schulamtes	4
§ 4 Leistungen des Schulträgers	4
§ 5 Leistungen der Schule	4
§ 6 Zusammenarbeit.....	5
§ 7 Controlling	5
§ 8 Änderung der Vereinbarung	5
§ 9 Dauer der Vereinbarung	5
§ 10 Beendigung der Vereinbarung.....	5

Präambel

Schule und Jugendhilfe haben das gemeinsame Bildungsziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen und ihnen Kompetenzen zu vermitteln, damit sie ihre Potentiale entfalten, vorhandene Ressourcen nutzen, das gesellschaftliche Leben mitgestalten und die Herausforderungen ihres gegenwärtigen und zukünftigen Alltags bewältigen können.

Schulsozialarbeit ersetzt nicht den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule, sondern sie ergänzt und unterstützt diesen. Dazu werden sozialpädagogische Fachkräfte an Schule als Partner auf gleicher Augenhöhe tätig und kooperieren eng, verbindlich und vertrauensvoll mit Schulleitung und Lehrkräften. Eine Einbindung und Mitsprache in schulischen Gremien erfolgt auf der Grundlage der schulgesetzlichen Regelungen.

Durch ihre Funktion als Bindeglied zwischen Schule, Jugendhilfe, Jugendarbeit und Erziehungsberechtigten wirkt Schulsozialarbeit in ihrer Arbeit ergänzend und innovativ in die Schule hinein und leistet an der Schnittstelle von „Bildung und Erziehung“ einen wichtigen Beitrag zur Jugendhilfe.

§ 1 Ziel der Schulsozialarbeit

Gemeinsames Ziel von Schule und Schulsozialarbeit muss es sein:

- Junge Menschen in ihrer geistigen, seelischen und körperlichen (§ 4 Abs. 2 S. 1 SchulG), insbesondere auch sozialen Entwicklung zu fördern,
- junge Menschen bei krisenhaften Entwicklungen und ernsthaften Konflikten zu beraten,
- mit Erziehungsberechtigten und Lehrkräften Fragen der Erziehung und der Bewältigung von pädagogischen Herausforderungen zu beraten,
- elterliche Erziehungsverantwortung und familiäre Selbsthilfe-Potentiale zu stärken,
- soziale Benachteiligungen von Schülerinnen oder Schülern auszugleichen,
- individuelle Beeinträchtigungen von Schülerinnen oder Schülern überwinden zu helfen,
- die Übergänge vom Kindergarten in die Schule und von der Grundschule auf die weiterführende Schule zu verbessern sowie
- Kindern und Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf den Zugang zu Bildung und Teilhabe zu ermöglichen und
- Fachkräfte durch geeignete Angebote der Supervision und Fortbildung zu fördern.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

Die Ziele der Schulsozialarbeit werden unter anderem durch individuelle Hilfen, Gruppenangebote sowie durch Mischformen aus Einzel- und Gruppenangeboten angestrebt. Hausbesuche sind bei Bedarf als ergänzende Unterstützung durchzuführen.

Die aktive Einbindung der Schulsozialarbeit in den sozialräumlichen Kontext bildet die Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung. Die erforderliche Elternarbeit und Netzwerkarbeit sowie die Kooperation u. a. mit Schule, Jugendamt, Kindergarten, Berufsberatung, Jobcenter und weiteren im Sozialraum tätigen Stellen sind Bestandteil der Schulsozialarbeit.

§ 3 Leistungen des Schulamtes

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, Kiel, erstattet dem Schulträger (vorbehaltlich der sachlichen Richtigezeichnung durch die Schulrätin) die in der Zeit vom 04.02.2013 bis zum 31.12.2013 anfallenden Personalkosten für 21 Wochenstunden für die Schulsozialarbeit in Höhe von bis zu 30.000,00. (21/39 Wochenstunden/brutto) für die Maßnahme „Auszeit“.

Die Mittel für diesen Zeitraum sind im laufenden Haushaltsjahr jeweils projektgebunden zu verausgaben. Die Verfügbarkeit der Mittel für die Zeit vom 04.02.2013 bis 31.12.2013 steht unter dem Vorbehalt, dass der Sachbericht fristgerecht vorgelegt wird.

Aus dieser Bewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung bzw. Landesbeteiligung im bisherigen Umfang zu rechnen ist. Dieses Finanzierungsrisiko ist grundsätzlich von den Anstellungsträgern insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung zu berücksichtigen.

Das Schulamt unterstützt die Zusammenarbeit seiner im Sozialraum arbeitenden Fachkräfte mit den Fachkräften der Schulsozialarbeit und der Schule.

§ 4 Leistungen des Schulträgers

Der Schulträger stellt neben den sozialpädagogischen Fachkräften auch die Haushaltsmittel für die Sachausstattung zur Verfügung.

Der Umfang des Personalansatzes an der Schule wird entsprechend der durch den Kreis bewilligten Förderung für die Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt.

Er stellt sicher, dass sie Schulsozialarbeiter/innen an den Fortbildungs- und Supervisionsangeboten teilnehmen können.

Ferner wird ein ausreichender Versicherungsschutz für die betreuten Kinder und Jugendlichen sowie für die Mitarbeiter/innen sichergestellt.

§ 5 Leistungen der Schule

Die Schule verpflichtet sich zur Bereitstellung der für die Schulsozialarbeit erforderlichen Räumlichkeiten aus dem vorhandenen Angebot.

Sie stellt die organisatorische Unterstützung der Schulsozialarbeit sicher.

Die Schule unterstützt zudem die Zusammenarbeit aller der Schule zugeordneten Lehrkräfte und sonstigen Beschäftigten mit der Fachkraft bzw. den Fachkräften der Schulsozialarbeit.

Sie gewährleistet schließlich, dass alle Schulgremien in die Entwicklung und Umsetzung der Schulsozialarbeit mit einbezogen werden.

§6 Zusammenarbeit

Mindestens einmal pro Schulhalbjahr kommen die Vereinbarungsparteien zusammen, um sich über grundsätzliche Fragen und Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Angebot der Schulsozialarbeit sowie dessen weitere Entwicklung auszutauschen oder ggf. über geänderte Rahmenbedingungen und daraus möglicherweise abzuleitende Maßnahmen zu beraten. Unabhängig davon, tauschen die Parteien im Rahmen der ständigen Zusammenarbeit die Informationen aus, die der Förderung des Angebotes dienlich sind.

§ 7 Controlling

Bis zum 10.01.2014 ist ein Sachbericht über Konzept, Umsetzung und Mitteleinsatz für Schulsozialarbeit dem Schulamt vorzulegen.

Die Dienst- und Fachaufsicht über das eingesetzte Personal obliegt dem Schulträger, bzw. dem von ihm mit der Durchführung der Schulsozialarbeit beauftragten Träger.
Das Weisungsrecht der Schulleitung gem. § 33 Abs. 3 SchulG bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Änderung der Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Änderung wird mit dem Inhalt und zu dem Zeitpunkt wirksam, den die Vertragsparteien übereinstimmend erklären.

§ 9 Dauer der Vereinbarung

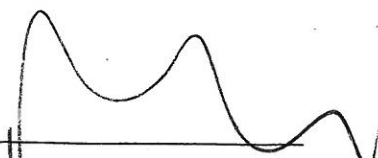
Die Vereinbarung tritt zum 01.02.2013 in Kraft.

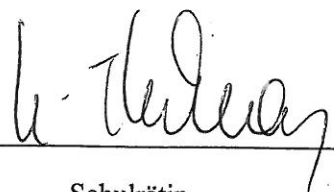
Die Vereinbarung wird befristet geschlossen und endet am 31.12. 2013.

§ 10 Beendigung der Vereinbarung

Die Vereinbarungsparteien behalten sich vor, die Vereinbarung zu kündigen, wenn eine Vereinbarungspartei ihren Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt und dies auch nach schriftlichem Hinweis nicht abstellt.

23909 Ratzeburg, d. 30.01.2013



Schulträger

Schulrätin


Schule

Schulverband Ratzeburg
- Der Schulverbandsvorsteher -

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 21.02.2013
SV/BeVoSv/167/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	06.03.2013	Ö
Schulverbandsversammlung	20.03.2013	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Aktenzeichen: 20.11.79.1

Stellungnahme des Schulträgers zur Änderung und Fortschreibung des pädagogischen Konzepts

Zielsetzung: Entscheidung im Rahmen der Anhörung gemäß Schulgesetz. _

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung zu beschließen:

1. *Der von der Schulkonferenz am 18.12.2013 beschlossenen Änderung des pädagogischen Konzepts hinsichtlich der Schulsozialarbeit wird nicht zugestimmt, weil es keine Übereinstimmung mit dem von der Schulverbandsversammlung am 20.6.2012 beschlossenen Konzept für die Schulsozialarbeit an der Grundschule Ratzeburg und der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen gibt und der Wille des Schulträgers nicht umgesetzt wird.*
2. *Die von der Schulkonferenz am 18.12.2013 beschlossene Änderung des pädagogischen Konzepts hinsichtlich der Aufteilung des Faches Weltkunde ab Klassenstufe wird zur Kenntnis genommen.*
3. *Der Schulverbandsvorsteher wird beauftragt, die ablehnende Haltung im Anhörungsverfahren gegenüber der Schule und dem Bildungsministerium zu verdeutlichen.*

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses:

1. Der von der Schulkonferenz am 18.12.2013 beschlossenen Änderung des pädagogischen Konzepts hinsichtlich der Schulsozialarbeit wird nicht zugestimmt, weil es keine Übereinstimmung mit dem von der Schulverbandsversammlung am 20.6.2012 beschlossenen Konzept für die Schulsozialarbeit an der Grundschule Ratzeburg und der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen gibt und der Wille des Schulträgers nicht umgesetzt wird.
2. Die von der Schulkonferenz am 18.12.2013 beschlossene Änderung des pädagogischen Konzepts hinsichtlich der Aufteilung des Faches Weltkunde ab Klassenstufe wird zur Kenntnis genommen.

3. Der Schulverbandsvorsteher wird beauftragt, die ablehnende Haltung im Anhörungsverfahren gegenüber der Schule und dem Bildungsministerium zu verdeutlichen.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 21.02.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 21.02.2013

Sachverhalt:

Die Schulkonferenz der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen hat am 18.12.2012 die in der Anlage zu dieser Vorlage (Mitteilung der Schule vom 22.01.2013) dargestellten Beschlüsse gefasst, die dem Schulträger zur im Schulgesetz vorgeschriebenen Anhörung vorgelegt wurden.

Das pädagogische Konzept der Gemeinschaftsschule ist bereits mehrfach Gegenstand der Beratungen gewesen. Die Schulverbandsversammlung hat mit ihrem Beschluss vom 20.6.2012 unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse deutlich gemacht, was sie unter Schulsozialarbeit an den Schulen des Schulverbandes versteht und erwartet, dass Schulsozialarbeit und Kollegium auf Augenhöhe und ganzheitlich mit der Aufgabenstellung umgehen. Deutlich abgelehnt wurde seinerzeit die „Pädagogische Insel“. Die früher vorgesehene Änderung des Konzepts ist danach auch vom Bildungsministerium nicht genehmigt worden.

In der nunmehr dargestellten Änderung des pädagogischen Konzepts wird nicht auf die Konzeption des Schulträgers Bezug genommen, im Text zwar dieser Eindruck vermittelt, in der Begründung des Beschlusses ist jedoch zu erkennen, dass gegenüber den früheren Überlegungen der Schule keine wesentlichen Änderungen erkennbar sind. Schließlich ist Schulsozialarbeit eine ganzheitliche Aufgabenstellung aller am Schulleben Beteiligten, insbesondere auch der Lehrkräfte. Allein die Änderung des Begriffes „Pädagogische Insel“ in den Begriff „Trainingsraum“ lässt erwarten, dass Schule nach wie vor nicht insgesamt bereit ist, zu erkennen, dass Schulsozialarbeit nicht „Polizei und Feuerwehr“ einer Schule ist, sondern auf Zusammenarbeit und Gleichwertigkeit der Arbeit mit und an Kindern angewiesen ist.

Angebote des Schulträgers, sich an Schulen im Lande, an denen bereits positive und langjährige Erfahrungen vorliegen, bei gemeinsamen Besuchen zu informieren, sind bislang immer aus Zeit- und Kapazitätsgründen ausgeschlagen worden.

Dem Beschluss 1 der Schulkonferenz kann daher nicht zugestimmt werden, der Beschluss 2 wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Keine-

Anlagenverzeichnis:

Schreiben der Schulleitung vom 22.01.2013

mitgezeichnet haben:

-Entfällt-

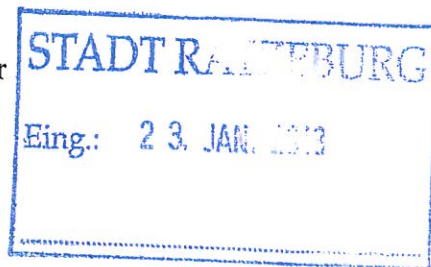
Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen

Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Ratzeburg in
Ratzeburg · Seminarweg 1 · 23909 Ratzeburg

Ratzeburg, den 22.1.2013

An den Schulverbandsvorsteher
Herrn Rainer Voß

Rathaus
23909 Ratzeburg



Veränderung des pädagogischen Konzepts der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen hier: Anhörung des Schulträgers

Sehr geehrter Herr Voß,

die Schulkonferenz unserer Schule hat am 18.12.2012 zwei Themenbereiche diskutiert, die sich konkret auf eine Veränderung bzw. Anpassung unseres pädagogischen Konzeptes bezogen. Hierzu sind ebenfalls zwei Beschlüsse gefasst worden, die Ihnen hiermit in Textform, mit Erläuterungen und zugleich mit den Abstimmungsergebnissen angegeben werden. Das Protokoll dieser Schulkonferenz ist Ihnen Anfang dieses Kalenderjahres zugegangen.

Nach §43 (3) des Schulgesetzes sind diese Beschlüsse der Schulaufsicht zur grundsätzlichen Genehmigung vorzulegen (dies ist am 22.1.2013 erfolgt); zugleich ist der Schulträger anzuhören, der zuvorderst die räumlichen bzw. die sächlichen Auswirkungen zu prüfen hat. Diese Beschlüsse liegen Ihnen somit jetzt zur Anhörung vor.

Beschluss 1:

Die Schulkonferenz beschließt, den folgenden Textabschnitt zur Schulsozialarbeit an unserer Schule dem pädagogischen Konzept wie gekennzeichnet hinzuzufügen:

Zum Kapitel 3.3: Personal

Die Lehrkräfte werden durch speziell ausgebildete Fachkräfte in der Schulsozialarbeit unterstützt. Die Sicherstellung des Personals erfolgt durch den Schulträger. Die Hilfen sind sowohl auf den unterrichtlichen als auch auf den außerunterrichtlichen Bereich ausgerichtet. Zur qualitativen Sicherung des Angebotes wird für eine regelmäßige Weiterbildung des eingesetzten sozialpädagogischen Personals Sorge getragen.

Zum Kapitel 8: Schulsozialarbeit

„Unter Schulsozialarbeit wird[...] ein Angebot der Jugendhilfe verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort der Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und LehrerInnen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie

zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen.“ (SPECK: Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit. Wiesbaden 2006)

Die Schulsozialarbeit ist ein fester Bestandteil des Lebens an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen.

Die vordringliche Aufgabe der Schulsozialarbeit ist es, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte dergestalt zu unterstützen, dass ein erfolgreicher Unterrichts- und Schulbetrieb gewährleistet werden kann; die sozialpädagogischen Fachkräfte geben Hilfestellung bei der Sicherung, Festigung und Weiterbildung der emotionalen und sozialen Fähigkeiten der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler im schulischen Alltag.

Das zentrale Ziel der Schulsozialarbeit wird damit zum einen die Stärkung der Lern- und Leistungsbereitschaft und die Förderung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unserer Schülerinnen und Schüler in allen Lerndimensionen. Zum anderen soll die Schulsozialarbeit hier verstärkt die sozialen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen so fördern, dass sie den Anforderungen, die in Ausbildung, Studium und Beruf an sie gestellt werden, besser genügen können.

Die Schulsozialarbeit ist dabei auch aufgefordert, Kooperationen mit außerschulischen Institutionen zu vermitteln bzw. weiter zu entwickeln.

(Abstimmungsergebnis: 26 Stimmen dafür, 0 dagegen, 4 Enthaltungen)

Begründung:

Die Schulkonferenz will den Bereich Schulsozialarbeit stärker als bisher im pädagogischen Konzept unserer Schule verankern. Hauptausrichtung der Formulierungen ist die Betonung der allgemeinen sozialpädagogischen Arbeit im schulischen Alltag. Konkrete Aktionen und Projekte als Schwerpunkte in der Umsetzung des sozialpädagogischen Auftrags sollen gesondert dazu in das Schulprogramm aufgenommen und durch eine regelmäßige Evaluation mit einem steten Bedarfsabgleich begleitet werden (z. B. die Weiterentwicklung des Trainingsraumkonzepts).

Beschluss 2:

Die Schulkonferenz beschließt die Aufteilung des Faches Weltkunde in die beiden leitenden Einzelfächer Geschichte und Geographie mit Beginn der Klassenstufe 8.

(Abstimmungsergebnis: 28 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen, 1 Enthaltung)

Begründung:

Die Schulkonferenz begründet ihren Beschluss damit, dass der Unterricht durch die für die älteren Jahrgänge gestiegenen, komplexer werdenden inhaltlichen und didaktischen Ansprüche und Anforderungen effektiver, nachhaltiger und sicherer von den Fachlehrkräften der Einzelfächer Geographie und Geschichte gestaltet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Henning Nitz, Schulleiter und Vorsitzender der Schulkonferenz)

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 21.02.2013
SV/BeVoSv/168/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	06.03.2013	Ö
Schulverbandsversammlung	20.03.2013	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Aktenzeichen: 20.11.79.5

Beantragung der Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Rahmen einer Kooperation mit dem Berufsbildungszentrum Mölln

Zielsetzung: Entscheidung zur Einrichtung und Beantragung einer gymnasialen Oberstufe.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung zu beschließen:

- 1. An dem ursprünglichen, bei der Beantragung der Gemeinschaftsschule genannten Ziel, eine eigene gymnasiale Oberstufe an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen einzurichten wird weiter festgehalten. Gleichwohl wird festgestellt, dass eine Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe z.Z. nicht möglich ist, andererseits aber den Eltern der in die Gemeinschaftsschule eingeschulten Kinder von Anfang an Klarheit über die nahtlose Umschulung in eine gymnasiale Oberstufe verschafft werden muss.*
- 2. Der Entscheidung der Schulkonferenz vom 18.12.2012 (entsprechend dem beigefügten Schreiben der Schule vom 22.1.2013) zur Einrichtung einer kooperativen, gymnasialen Oberstufe mit dem Berufsbildungszentrum in Mölln wird zugestimmt. Ein Antrag auf Einrichtung dieser kooperativen, gymnasialen Oberstufe soll beim Bildungsministerium gestellt werden. Die vorbereitenden Anfragen können bereits vor Beschluss der Schulverbandsversammlung gestellt werden.*
- 3. Auch mit der Lauenburgischen Gelehrtenschule sollen Kooperationen angestrebt werden.*

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses:

- 1. An dem ursprünglichen, bei der Beantragung der Gemeinschaftsschule genannten Ziel, eine eigene gymnasiale Oberstufe an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen einzurichten wird weiter festgehalten. Gleichwohl wird festgestellt, dass eine Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe z.Z. nicht möglich ist, andererseits aber den Eltern der in die Gemeinschaftsschule eingeschulten Kinder von Anfang an Klarheit über die nahtlose Umschulung in eine gymnasiale Oberstufe verschafft werden muss.*

2. Der Entscheidung der Schulkonferenz vom 18.12.2012 (entsprechend dem beigefügten Schreiben der Schule vom 22.1.2013) zur Einrichtung einer kooperativen, gymnasialen Oberstufe mit dem Berufsbildungszentrum in Mölln wird zugestimmt. Ein Antrag auf Einrichtung dieser kooperativen, gymnasialen Oberstufe soll beim Bildungsministerium gestellt werden. Die vorbereitenden Anfragen können bereits vor Beschluss der Schulverbandsversammlung gestellt werden.

3. Auch mit der Lauenburgischen Gelehrtenschule sollen Kooperationen angestrebt werden.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 21.02.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 21.02.2013

Sachverhalt:

Der Schulverband Ratzeburg hatte bei der Beantragung der Errichtung der Gemeinschaftsschule in Ratzeburg zum Ausdruck gebracht, dass er auch eine gymnasiale Oberstufe einrichten wolle.

Es ist festzustellen, dass die aufwachsende Gemeinschaftsschule z.Z. nicht die Voraussetzungen für die Einrichtung einer eigenen gymnasialen Oberstufe bietet, weswegen die Schule intensive Beratungen mit benachbarten Schulen mit gymnasialer Oberstufe geführt hat.

In diesem Zusammenhang wird auf die Anhörung aller Beteiligten im Rahmen der Sitzung des Hauptausschusses am 11.12.2012 und der dazu erstellten Niederschrift verwiesen, in der sich der Hauptausschuss ausschließlich mit der Thematik befasste.

Mit der Lauenburgischen Gelehrtenschule ist eine Einigung über die Anerkennung des Zugangs zur gymnasialen Oberstufe durch die Gemeinschaftsschule nicht erreicht worden.

Mit dem Berufsbildungszentrum, mit dem die Gemeinschaftsschule seit langem zusammenarbeitet, ist eine Kooperation möglich, die Eltern für ihre Kinder bereits bei der Einschulung in die Gemeinschaftsschule einen garantierten Übergang in die gymnasiale Oberstufe bietet, wobei natürlich die allgemeinen Versetzungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

Der Schulträger bedauert zwar die mangelnde Einigung zwischen GMS und LG, erkennt aber durchaus auch die nicht vollständige pädagogische Kompatibilität an. Gleichwohl ist ein Übergang vor und nach der 10. Klasse der Gemeinschaftsschule auf das Gymnasium weiterhin möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Keine-

Anlagenverzeichnis:

Schreiben der Schulleitung vom 22.01.2013

mitgezeichnet haben:

-Entfällt-

E. 8.7.2013

Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen

Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Ratzeburg in
Ratzeburg · Seminarweg 1 · 23909 Ratzeburg

Ratzeburg, den 22.1.2013

An den Schulverbandsvorsteher
Herrn Rainer Voß

Rathaus
23909 Ratzeburg



Bitte um Antragsstellung zur Einrichtung einer „kooperativen gymnasialen Oberstufe“ mit dem Berufsbildungszentrum in Mölln / Erklärung der Schulkonferenz vom 18.12.2012

Sehr geehrter Herr Voß,

die Schulkonferenz hat am 18.12.2012 die weitere Ausgestaltung unserer Schule in Bezug auf mögliche Einrichtungsformen einer Sekundarstufe II intensiv diskutiert und dabei entsprechend das von Schule und Schulträger im pädagogischen Konzept geforderte Ziel in den Blick genommen:

„Die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe ist beabsichtigt. Eine endgültige Entscheidung – und damit die Planung – kann erst im Schuljahr 2011/2012 erfolgen.“ (pädagogisches Konzept)

In der Schulkonferenz wurde eine Erklärung für den Schulträger beschlossen (s. unten); zugleich wird der Schulträger gebeten, die „kooperative gymnasiale Oberstufe“ mit dem Berufsbildungszentrum in Mölln zu beantragen bzw. die notwendigen Verfahrensschritte dazu in Gang zu setzen.

Die auf der Schulkonferenz beschlossene Erklärung für den Schulträger hat folgenden Wortlaut:

1. Die Einrichtung einer eigenständigen gymnasialen Oberstufe scheint bis auf weiteres nicht umsetzbar zu sein, denn als wichtigste Bedingung ist die Sicherheit einer Stabilität der Eigenständigkeit über Jahre nicht gegeben (vorgeschriebene Schülerzahl wird nicht sicher erreicht; aktuelle Raumsituation lässt die Erweiterung nicht zu). Die Einrichtung einer eigenen gymnasialen Oberstufe soll stets geprüft werden.
2. Die Einrichtung einer kooperativen gymnasialen Oberstufe mit der Lauenburgischen Gelehrtenschule soll nach unseren Bedingungen eine rechtliche Gleichstellung mit einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe zur Voraussetzung haben. Diese „formale“ vertragsgebundene Kooperation lehnt die LG ab. Die von unserer Schule gewünschte Eigenverantwortung in der Zuweisung ihrer Schülerinnen und Schüler in die Sekundarstufe II wird von der LG nicht unterstützt.

Daher:

Die gymnasiale Oberstufe soll im Sinne einer vertraglichen Kooperation mit dem Berufsbildungszentrum in Mölln garantiert werden. Das zwischen den Kooperationspartner

vereinbarte Ziel ist die rechtliche Gleichstellung unserer Schule mit einer Gemeinschaftsschule mit (eigener) gymnasialer Oberstufe. Darüber hinaus wird es eine fachinhaltliche Verzahnung und Anpassung beider Kooperationsschulen geben (**siehe Anlage 1**).

Der Übergang in die gymnasiale Oberstufe der Lauenburgischen Gelehrtenschule erfolgt in der laufenden abgestimmten Form (**siehe Anlage 2**), so dass die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule jederzeit zwei Wege zum Abitur offen haben. Angestrebt wird hier ebenfalls ein größtmöglicher fachinhaltlicher Austausch.

Der Schulträger wird somit aufgefordert, die „kooperative gymnasiale Oberstufe“ mit dem Berufsbildungszentrum in Mölln zu beantragen.

Leitend für die Diskussion und Beschlussfassung waren die in den beigegeführten Anlagen aufgeführten Informationen, Dokumentationen und Einschätzungen zur Gesamtproblematik; berücksichtigt wurden ebenfalls die von Herrn Hagenkötter geäußerten Einschätzungen des Schulträgers zum Thema.

Der Wunsch nach entsprechender Antragsstellung durch den Schulträger basiert auf Aussagen der neuen Landesregierung im Koalitionsvertrag. Dort heißt es (S. 679ff):

*„Neue Gemeinschaftsschulen sollen eine Oberstufe bekommen, wenn **der Schulträger dies mit Zustimmung der Schulkonferenz** beantragt und wenn nach der Schulentwicklungsplanung ein Bedarf entsteht. Im Rahmen der Planung ist auch über Kooperationsmöglichkeiten zu Oberstufen an anderen weiterführenden Schulen, wie den beruflichen Gymnasien, zu entscheiden.“*

Eine gesetzliche Verankerung dieser Aussagen gibt es nach meinem aktuellen Kenntnisstand noch nicht; Stellungnahmen der Ministerin weisen das Vorhaben aber deutlich aus; Frau Thomas als zuständige Schulrätin bestätigt dies auch.

Es ist aber in diesem Zusammenhang wichtig darauf hinzuweisen, dass die Erklärung der Schulkonferenz natürlich die entsprechende Rechtsgrundlage voraussetzen muss.

Mit der Bitte um das Erfüllen unseres Anliegens
und mit freundlichen Grüßen



(Henning Nitz, Schulleiter und Vorsitzender der Schulkonferenz)

Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 20.02.2013
SV/BeVoSv/163/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	06.03.2013	Ö
Schulverbandsversammlung	20.03.2013	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Aktenzeichen: 200.13.01

I. Nachtragshaushalt 2013 des Schulverbandes Ratzeburg; hier: I. Nachtragsstellenplan 2013

Zielsetzung:

Anpassung des Stellenplanes 2013 an die derzeitige Personalsituation und -planung auf Grund zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Schulverbandsversammlung an die Gesamtfinanzierung der neuen Gemeinschaftsschule (Synergien und Personalkosteneinsparungen).

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung, den I. Nachtragsstellenplan 2013 gemäß Entwurf zu beschließen.

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses den I. Nachtragsstellenplan 2013 gemäß Entwurf.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 19.02.2013
Eckhard Rickert am 19.02.2013
Bürgermeister Rainer Voß am 19.02.2013

Sachverhalt:

Der dieser Vorlage beigelegte Entwurf zum I. Nachtragsstellenplan 2013 erfolgt insbesondere auf der Grundlage eines von der Verwaltung erstellten Modells zur künftigen Stundengestaltung für die Offene Ganztagschule, Standort Vorstadt.

Unter der Leitung des Schulverbandsvorstehers fand dazu am 24.01.2013 ein Personalgespräch mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des OGS-Standes Vorstadt statt, an dem auch der Personalratsvorsitzende und der zuständige Fachbereichsleiter

teilgenommen haben.

Bei Berücksichtigung aller innerbetrieblich relevanten Aspekte und unter Einbeziehung der noch nicht geklärten, künftigen Raumzuweisungen bzw. der Auswirkungen der künftigen Raumzuweisungen, der evtl. verlängerten Schulzeiten an der Gemeinschaftsschule sowie durch entsprechende Stundenreduzierungen bei vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Einsparung von insgesamt 14 Wochenarbeitsstunden gegenüber bisher angestrebten 28 Wochenarbeitsstunden) wurde mit allen Beteiligten ein einvernehmlicher Kompromiss gefunden. Unter Berücksichtigung der Einsparung von 14 Wochenarbeitsstunden können entgegen vorherigen Überlegungen somit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OGS-Standortes Vorstadt weitere, vom 01.04.2013 bis zum 30.06.2013 befristete Arbeitsverträge erhalten, was ausschließlich der der solidarischen Initiative der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verdanken ist.

Diese Kompromisslösung ist jedoch als vorläufig zu betrachten und dient der Erprobung. In Sachen Personalstruktur und Betriebsabläufe im neuen Schulgebäude, so dass nach Ablauf des ersten Betriebsvierteljahres das weitere Vorgehen gemeinsam geprüft werden muss.

Das gegenüber zum Ursprungs-Stellenplan 2013 angestrebte Einsparungskontingent von 28 Wochenarbeitsstunden ab 01.04.2013 (= rd. 17.300,-- €; siehe hierzu auch Vorlage zum Stellenplan 2013 für die Sitzung der Schulverbandsversammlung am 12.12.2012) reduziert sich rechnerisch zwar um 14 Wochenarbeitsstunden, ab 01.04.2013 tatsächlich aber um 11 Wochenarbeitsstunden [bei 2 Mitarbeiterinnen erfolgte bereits zum 01.01.2013 eine Stundenkürzung von zusammen 3 Wochenarbeitsstunden (lfd. Nr. 18 um 0,5 Stunden und lfd. Nr. 31 um 2,5 Stunden)].

Durch diese vorläufige Kompromisslösung ergibt sich zwar eine Mindereinsparung von insgesamt rd. 5.200,00 €, die aber wieder vollständig durch die befristete Einstellung einer Elternzeitvertretung mit geringeren Personalkosten kompensiert wird (s. u. a. zu (2)).

Im Übrigen haben sich folgende Veränderungen ergeben:

- (1) Befristete Beschäftigung einer Lehrkraft (lfd. Nr. 4) vom 01.02.2013 bis 31.12.2013 als Schulsozialarbeiter an der Gemeinschaftsschule gemäß Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreisschulamt und dem Schulverband vom 30.01.2013 mit 21 Wochenarbeitsstunden. Die Personalkosten in Höhe von rd. 2.723,-- €/mtl. brutto werden vom Land in voller Höhe wieder erstattet (quartalsweise).
- (2) Befristete Beschäftigung einer Elternzeitvertretung auf Grund der Schwangerschaft der Stelleninhaberin (lfd. Nr. 11) von April.2013 bis voraussichtlich 31.05.2014. Durch die Entgeltzahlung nach Entgeltgruppe S 10 TVöD für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (analog zu lfd. Nr. 3) können in 2013 rd. 5.450,-- € eingespart werden.
- (3) Auf Antrag der Stelleninhaberinnen (lfd. Nr. 17 und 19) erfolgte ein Tausch bei den tatsächlichen Wochenarbeitsstunden um 2,50 Stunden (befristet vom 01.02.2013 bis zum 22.02.2014); durch den Entgeltgruppenunterschied werden lediglich rd. 61,-- € Personalkosten eingespart.

Alle vorgenannten Veränderungen sind im beigegeführten Entwurf zum I. Nachtragsstellenplan 2013 „grau“ gekennzeichnet und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: **- siehe Text -**

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf I. Nachtragsstellenplan 2013 des Schulverbandes Ratzeburg

Lfd. Nr.	Amts-/ Funktions- bezeichnung	Zahl der Stellen						arbeits- vertragl. Wochen- stunden (Bezahlstd.)	tatsächliche Wochen- stunden (inklusive Ferienzeiten)	V e r m e r k e
		Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2012		tatsächliche Besetzung am 30.06.2012		Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr 2013				
		Beschäftigte	Entg.Gr.	Beschäftigte	Entg.Gr.	Beschäftigte	Entg.Gr.			
<u>Gemeinschaftsschule</u>										
1	Hausmeister	1	3	1	3	1	3	39,00	39,00	-
2	Schulsekretärin	1	5	1	5	1	5	25,00	25,00	-
3	Schulsozialarbeiter	1	S 10	1	S 10	1	S 10	39,00	39,00	Befristung 15.10.2011 bis 31.12.2013
4	Schulsozialarbeiter	-	-	-	-	1	TV-L	21,00	21,00	Befristung 01.02.2013 bis 31.12.2013
<u>Grundschule mit zwei Standorten</u>										
5	Hausmeister	1	4	1	4	1	4	39,00	39,00	-
6	Hausmeister	1	5	1	5	1	5	39,00	39,00	-
7	Schulsekretärin	1	6	1	6	1	6	26,34	26,34	Abordn. von Stadt bis 30.06.2014
8	Schulsekretärin	1	5	1	5	1	5	24,31	27,46	-
9	Fahrschulaufsicht	1	2	1	2	1	2	17,93	20,25	-
10	Fahrschulaufsicht	1	Pausch.	1	Pausch.	1	Pausch.	10,00	10,00	Geringfügige Beschäftigung
11	Schulsozialarbeiterin	1	10	1	10	1	10	39,00	39,00	Mutterschutz/Elternzeit bis 05/2014)
<u>Förderzentrum</u>										
12	Hausmeister	1	3	1	3	1	3	39,00	39,00	-
13	Schulsekretärin	1	5	1	5	1	5	12,16	14,38	-
<u>Offene Ganztagsschule (OGS)</u>										
14	Koordinator	1	9	1	9	1	S 15	-	-	Personalgestellung von Stadt
15	Teamleiterin	1	5	1	5	1	5	25,00	29,50	70% Verwaltungstätigkeit
16	Teamleiterin	1	5	1	5	1	5	16,20	19,00	Befristung bis 30.06.2013
17	Betreuungskraft	1	6	1	3	1	6	17,00	20,00	Elternzeitvertretung bis 02/2014
18	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	26,80	31,50	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
19	Betreuungskraft	1	2	1	2	1	2	19,00	22,50	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
20	Hofaufsicht	1	2	1	2	1	2	16,90	20,00	Befristung bis 30.06.2013
21	Stellv. Teamleiterin	1	2	1	2	1	2	19,10	22,50	Hofaufsicht/Freispiel/Sportkurse
22	Küchenkraft	1	2	1	2	1	2	11,90	14,00	-
23	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	17,00	20,00	Freispiel/Ruheraum
24	Küchenkraft	1	2	1	2	1	2	12,80	15,00	Befristung bis 30.06.2013

O:
G

Lfd. Nr.	Amts-/ Funktions- bezeichnung	Zahl der Stellen						arbeits- vertragl. Wochen- stunden (Bezahlstd.)	tatsächliche Wochen- stunden (inklusive Ferienzeiten)	V e r m e r k e
		Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2012		tatsächliche Besetzung am 30.06.2012		Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr 2013				
		Beschäftigte	Entg.Gr.	Beschäftigte	Entg.Gr.	Beschäftigte	Entg.Gr.			
<u>Offene Ganztagschule (OGS)</u>										
25	Hofaufsicht	1	2	1	2	1	2	12,70	15,00	Befristung bis 30.06.2013
26	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	12,70	15,00	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
27	Betreuungskraft	1	2	1	2	1	2	14,90	17,50	80% Küchenkraft/Aufsicht
28	Betreuungskraft	1	2	1	2	1	2	17,00	20,00	50% Beaufsichtigung
29	Stellv. Teamleiterin	1	5	1	5	1	5	19,10	22,50	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
30	Teamleitung	1	2	1	2	1	2	27,60	32,50	Teamleitung an beiden Standorten
31	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	19,10	22,50	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
Gesamtzahl der Planstellen		31		30		31		675,54	737,43	
Anzahl in Vollzeitstellen		17,41		16,86		17,32				

Erläuterungen zu den Veränderungen:

- Zu Nr. 4: Im Rahmen der Schulsozialarbeit wird die beim Land beschäftigte und vom Land finanzierte Lehrkraft gemäß Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreisschulamt und dem Schulverband Ratzeburg vom 30.01.2013 in der Gemeinschaftsschule in einem Umfang von 21 Wochenarbeitsstunden tätig (befristet für die Zeit vom 01.02. bis zum 31.12.2013).
- Zu Nr. 11: Auf Grund der Schwangerschaft der Stelleninhaberin ist die Einstellung einer Elternzeitvertretung erforderlich (befristet 04/2013 bis Ende der Elternzeit, voraussichtl. zum 31.05.2014)
- Zu Nr. 16: Das bis zum 31.03.2013 befristete Arbeitsverhältnis wird bei gleichzeitiger Reduzierung von sechs tatsächlichen Wochenarbeitsstunden befristet verlängert bis zum 30.06.2013.
- Zu Nr. 17/ u. Nr. 19: Gemäß schriftlicher Anträge der Stelleninhaberinnen erfolgt ein Tausch bei den tatsächlichen Wochenarbeitsstunden. Die tatsächlichen Wochenstunden bei lfd. Nr. 17 werden um 2,50 Stunden von 22,50 auf 20,00 Stunden reduziert und bei lfd. Nr. 19 um 2,50 Stunden von 20,00 auf 22,50 Stunden erhöht (Befristung vom 01.02.2013 bis zum 22.02.2014).
- Zu Nr. 18: Die tatsächlichen Wochenarbeitsstunden der Stelleninhaberin werden um eine Stunde von 32,50 auf 31,50 Stunden reduziert (Befristung vom 01.04.2013 bis zum 30.06.2013).
- Zu Nr. 20, und 24-26: Die bis zum 31.03.2013 befristeten Arbeitsverhältnisse werden bei unveränderten Wochenarbeitsstunden bis zum 30.06.2013 befristet verlängert.
- Zu Nr. 30: Das bis zum 31.03.2013 befristete Arbeitsverhältnis wird bei gleichzeitiger Reduzierung von vier tatsächlichen Wochenarbeitsstunden (von 36,50 auf 32,50 Stunden) befristet verlängert bis zum 30.06.2013.

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 21.02.2013
SV/BeVoSv/161/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	06.03.2013	Ö
Schulverbandsversammlung	20.03.2013	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Aktenzeichen: 10.02.41

Beschaffungsvertrag zwischen der GMSH Schleswig-Holstein und dem Schulverband Ratzeburg

Zielsetzung: Realisierung von Einsparungen und Rechtssicherheit bei der Beschaffung. _

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung zu beschließen, den Schulverbandsvorsteher zu ermächtigen, mit der GMSH einen Beschaffungsvertrag gemäß Entwurf abzuschließen.

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, den Schulverbandsvorsteher zu ermächtigen, mit der GMSH einen Beschaffungsvertrag gemäß Entwurf abzuschließen.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 20.02.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 21.02.2013

Sachverhalt:

Die Gebäudemanagement Schleswig- Holstein AöR (GMSH) hat als zentrale Beschaffungsstelle des Landes die Aufgabe, für alle Dienststellen des Landes Schleswig-Holstein Material und Leistungen zu beschaffen.

Sie bietet diese Dienstleistungen auch allen sonstigen Trägern der öffentlichen Verwaltung (Städte; Kreise, Körperschaften des öffentlichen Rechts etc.) an.

Weitere Kurzinformationen sowie der Entwurf eines Beschaffungsvertrages sind dieser Vorlage beigelegt.

Einerseits ist der Abschluss eines Beschaffungsvertrages kostenfrei, verpflichtet auch nicht, zwangsläufig über die GMSH zu beschaffen und ist über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Online- Shop hervorragend zu Vergleichszwecken geeignet.

Andererseits können z.B. über Sammelbestellungen Synergieeffekte erreicht werden und die Ausschreibungen und Vergaben bewegen sich in einem absolut rechtssicheren Raum. Aufgrund einer Informationsveranstaltung sowie bereits gewonnener Erkenntnisse (die Verwaltung hat sich im Rahmen der Beschaffung von Mobiliar für die neue Gemeinschaftsschule der GMSH bedient) schlägt die Verwaltung daher vor, mit der GMSH einen Beschaffungsvertrag abzuschließen.

Bei Bedarf wird im Übrigen mündlich vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Keine -

Anlagenverzeichnis:

Kurzinformationen

Entwurf Beschaffungsvertrag

mitgezeichnet haben:

-Entfällt-

Entwurf

Beschaffungsvertrag

zwischen der

**Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Gartenstraße 6, 24103 Kiel**

- im folgenden GMSH genannt -

und dem

Schulverband Ratzeburg

Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

- im folgenden Schulverband genannt -

Präambel

Die GMSH nimmt nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 GMSHG für sämtliche Landesbehörden, die für deren Geschäftsbetrieb notwendigen Beschaffungen vor. Diese Aufgabe will die GMSH gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 Satz 3 GMSHG auch für sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung ausüben. Mit diesem Vertrag werden die näheren Einzelheiten dazu geregelt.

§ 1

Beschaffungsgrundlagen

1. Die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen, Leistungen und freiberufliche Leistungen durch die GMSH richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), sowie dem Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz MFG) und der Landesverordnung

über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - SHVgV).

2. Die GMSH wird bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen, unter Berücksichtigung sozialer, ökologischer und wirtschaftspolitischer Gesichtspunkte beschaffen.

§ 2

Beschaffungsgegenstand

1. Die GMSH beschafft sämtliche Bedarfe an Artikeln und Dienstleistungen, die für den Geschäftsbetrieb der Bedarfsstellen des Schulverbandes notwendig sind. Die Stadt Ratzeburg und die GMSH können jederzeit Ausnahmen hierzu bestimmen und einen Bedarf an Artikeln oder Dienstleistungen nicht durch die GMSH beschaffen zu lassen.
2. Die besonderen Anforderungen des Schulverbandes, insbesondere bei technischen Geräten, werden durch die GMSH nach Maßgabe des § 1 uneingeschränkt bei der Auftragsvergabe berücksichtigt. Aufträge, die von dem Schulverband als besonders eilbedürftig gekennzeichnet sind, werden von der GMSH nach Maßgabe des § 1 taggleich vergeben, soweit die in § 2 Nr. 1 genannten Vergabebestimmungen dies zulassen. Die GMSH stellt dem Schulverband Auftragsbestätigungen zur Verfügung, die auch den geplanten Liefertermin enthalten. Die Überwachung bezogen auf die Einhaltung der Liefertermine obliegt der GMSH. Bei Verzögerungen mitgeteilter Liefertermine wird der Schulverband Ratzeburg unverzüglich informiert. Soweit die GMSH Beschaffungen in eigenem Namen und für eigene Rechnung vornimmt, werden Reklamationen der Bedarfsstelle durch die GMSH gegenüber dem jeweiligen Lieferanten geltend gemacht.
3. Die GMSH stellt dem Schulverband eine zentrale Ansprechperson zur Verfügung, die als Kontaktperson die Anliegen des Schulverbandes im Bereich der allgemeinen Beschaffung verantwortlich in der GMSH administriert und koordiniert.

§ 3

Aufgaben der GMSH

Die GMSH führt eine systemgesteuerte Bewerber- und Lieferantendatei. Ihr obliegt insbesondere die

- a) Beratung der Bedarfsstellen,

- b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den hierfür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich sozialer, ökologischer und wirtschaftspolitischer Gesichtspunkte,
- b) Durchsetzung von Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen,
- c) Weiterentwicklung des elektronischen Beschaffungswesens.

§ 4 **Pflichten der GMSH**

Die GMSH ist zur laufenden Produktberatung und Marktbeobachtung für Standardbedarf verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt entsprechend für Sonderbedarf, soweit dies im Einzelfall mit dem Schulverband vereinbart wird. Ansonsten liegt das technische Know-how komplexer Güter bei dem Schulverband.

§ 5 **Ablauf Materialbeschaffung**

- 1) Die GMSH erstellt mittels der Erkenntnisse aus ihrem Warenwirtschaftssystem Prognosen zum voraussichtlichen Bedarf der entsprechenden Standardgüter oder Dienstleistungen. Liegen noch keine Prognosewerte vor, so fragt sie die voraussichtlichen Bedarfsmengen bei dem Schulverband ab.
- 2) Die GMSH führt für die ermittelten Bedarfe Ausschreibungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung durch. Sie stellt nach Zuschlagserteilung diese Waren in den Online-Shop ein. Die Bedarfsstellen bestellen aus den entsprechenden Katalogen des Shops.
- 3) Bei spezifischen Bedarfen des Schulverbandes stellt die GMSH dem Schulverband ihre Online-Shop-Technologie zur Verfügung. Sie entwickelt nach Vorgaben des Schulverbandes einen spezifischen Shop zur Online-Bestellmöglichkeit durch die Bedarfsstellen des Schulverbandes.
- 4) Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt direkt an die Bedarfsstelle. Die entsprechenden Anlieferadressen sind der GMSH vom Ansprechpartner des Schulverbandes zuvor mitzuteilen.
- 5) Die GMSH erhält von den einzelnen Lieferanten Rechnungen, die sie begleicht.
- 6) Die GMSH erstellt einmal monatlich Sammelrechnungen über die im abgelaufenen Monat gelieferten Artikel und versendet diese an von dem Schulverband festzulegende Rechnungsempfänger

§ 6 **Ablauf Dienstleistungsbeschaffung**

Die Beschaffung von Dienstleistungen erfolgt nach folgendem Verfahren:

1. Die Beauftragung jedes Vergabeverfahrens erfolgt unter Bezug auf diesen Vertrag gesondert und formlos und in schriftlicher Form oder per E-Mail.

Das Vergabeverfahren erfolgt im Namen des Schulverbandes. Die Vertragsbeziehungen kommen unmittelbar zwischen dem Schulverband und demjenigen Unternehmen zu Stande, welches den Zuschlag erhält.

Die GMSH stellt der Bedarfsstelle im Vorwege einer Ausschreibung einen Kostenvoranschlag zur Verfügung, der ihren prognostizierten Aufwand enthält.

2. Die GMSH führt auf der Grundlage der von der Bedarfsstelle zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung, das jeweils entsprechende Vergabeverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie der VOL/A bzw. VOF durch. Dazu benennt sie der Bedarfsstelle eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner, die bzw. der der Bedarfsstelle in der Vorbereitung, im Vergabeverfahren, einem etwaigen Nachprüfungsverfahren sowie einem etwaigen Schadensersatzprozess fortlaufend zur Verfügung steht.

Die GMSH bereitet die Vergabeunterlagen vor und stimmt diese sodann mit der Bedarfsstelle ab. Spätere Änderungen der Unterlagen bedürfen der Abstimmung mit der Bedarfsstelle. Die GMSH ist für die Fertigung des Vergabevermerkes entsprechend den Anforderungen der §§ 30 VOL/A bzw. 18 VOF verantwortlich. Die Bedarfsstelle wird fortlaufend über die Fortschreibung des Vergabevermerkes unterrichtet.

Die GMSH wird, soweit sie hierzu fachlich in der Lage ist, die Wertung der eingegangenen Angebote vornehmen. Ansonsten obliegt die technische Wertung der Angebote der Bedarfsstelle. Die letzte Entscheidung über die Vergabe trifft ausschließlich die Bedarfsstelle.

Die Vorgaben der Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein in der jeweils neuesten Fassung sind zu beachten.

Bei einschlägigen Dienstleistungen (z.B. Schulungsleistungen) muss der Bieter die Scientology-Schutzklausel in der jeweils aktuellen Fassung unterzeichnet haben.

Auf der Grundlage der vorgenommenen Wertung übermittelt die GMSH der Bedarfsstelle einen Vorschlag für die Zuschlagserteilung bzw. empfiehlt die Aufhebung der Ausschreibung und verfährt entsprechend, sobald die Bedarfsstelle zugestimmt hat. Die GMSH erteilt den Zuschlag im Namen und für Rechnung des Schulverbandes.

3. Die Bedarfsstelle ist verpflichtet, der GMSH die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung und Informationen vollständig und so rechtzeitig vorzulegen, dass die Bedarfsstelle über den jeweiligen Gegenstand der Vergabe unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer rechtzeitig verfügen kann.

§ 7

Informations- und Mitwirkungspflichten

1. Die Bedarfsstellen des Schulverbandes unterstützen die GMSH bei der Leistungserbringung. Dazu gehören insbesondere die rechtzeitige und vollständige Erteilung aller erforderlichen Informationen und Vorgaben zu erteilten Bestellungen und die rechtzeitige Vorankündigung von umfangreichen Bestellvorgängen.
2. Der GMSH ist von dem Schulverband schriftlich eine Ansprechpartnerin/ein Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der sowohl die Beschaffungen bei dem Schulverband bearbeitet, als auch der GMSH bei Unregelmäßigkeiten in dem Beschaffungsabläufen zwischen der GMSH und den Bedarfsstellen zur Verfügung steht und den für einen einheitlichen und optimalen Beschaffungsprozess erforderlichen Informationsfluss sicherstellt. Insbesondere ist diese Person verantwortlich für die Meldung der endgültigen Entscheidung des Schulverbandes über durch die GMSH zu beschaffende Gegenstände und neue Artikelstandards.

§ 8

Vergütung und Abrechnung

1. Die GMSH erhält für ihre Tätigkeit gemäß § 5 eine Vergütung, die in den Artikelpreisen gemäß Artikelkatalog/Online-Shop enthalten ist. Bei Sonderbeschaffungen höherwertiger Güter richtet sich die Vergütung nach der durch die GMSH zu leistenden Zeit und dem gültigen Stundensatz ihrer Beschaffungsleistungen.
2. Für Dienstleistungsbeschaffungen nach § 6 stellt die GMSH ihren Aufwand wie folgt in Rechnung:
 - a) Die GMSH erhält für ihre Tätigkeit eine betriebswirtschaftlich ermittelte Vergütung nach Zeitaufwand in Höhe von 100,00 Euro/Arbeitsstunde, sowie eine Erstattung der sonstigen Nebenkosten (Kosten der Veröffentlichung, Porto, etc.). Abweichend hierzu können die Stadt Ratzeburg und die GMSH Pauschalen für die Abwicklung von Ausschreibungen vereinbaren.
 - b) Die Vergütung für ein Vergabeverfahren bis zu einem Auftragswert von 50.000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) ist auf höchstens 10 % des Auftragswertes begrenzt. Erklärt die GMSH nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen jedoch vor Beginn der Ausschreibung gegenüber der Bedarfsstelle, die Vergütungshöchstgrenze nicht einhalten zu können, so wird nach Satz 3 und Satz 4 verfahren. Für Vergabeverfahren mit Auftragswerten über 50.000 Euro erstellt die GMSH der Bedarfsstelle einen Kostenvoranschlag für das Verfahren bis zur Zuschlagserteilung. Die Vergütung der GMSH darf die im Kostenvoranschlag ermittelte Vergütung nur um bis zu 15 % übersteigen.
 - c) Die Vergütung errechnet sich aus dem tatsächlichen Zeitaufwand der GMSH. Sofern durch Umstände, die der Risikosphäre der Bedarfsstelle zuzurechnen sind oder nachträgliche Änderungswünsche der Bedarfsstelle ein erhöhter Zeitaufwand entsteht, ist dieser gesondert abzurechnen. Die o.a. Höchstgrenzen finden insoweit keine Anwendung.
 - d) Sofern die Anrufung der Vergabekammer erfolgt, informiert und unterstützt die GMSH die Bedarfsstelle oder einen beauftragten Rechtsanwalt auf Anforderung der Bedarfsstelle laufend bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Nachprüfungsverfahren. Ist der Nachprüfungsantrag rechtskräftig als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen oder vom Antragsteller zurückgenommen worden, so

erhält die GMSH den Aufwand gemäß Buchstabe b) ersetzt. Gleiches gilt, wenn ein Obsiegen des Antragstellers auf ein Verschulden der Bedarfsstelle zurückzuführen ist. Hat die GMSH das Obsiegen des Antragstellers verschuldet, trägt sie den dadurch entstandenen Aufwand.

- e) Entsprechendes gilt bei einem Schadensersatzprozess eines erfolglosen Bieters gegen die Bedarfsstelle. Endet der Schadensersatzprozess mit einem Vergleich, erhält die GMSH eine Vergütung gem. Buchstabe b), wenn die Angreifbarkeit des Vergabeverfahrens offensichtlich in den Verantwortungsbereich der Bedarfsstelle fällt; umgekehrt erhält die GMSH keine Vergütung für ihre Beratungstätigkeit, wenn sie ihrerseits die Angreifbarkeit offensichtlich zu verantworten hat. Ist die Verantwortlichkeit nicht offensichtlich oder liegt sie sowohl bei der GMSH und der Bedarfsstelle, erhält die GMSH für ihre Beratungstätigkeit den halben Satz ihres Vergütungsanspruches nach Buchstabe b).
 - f) Die Vergütung wird nach Zuschlagserteilung bzw. Aufhebung des Verfahrens und Rechnungsstellung fällig. Sonderaufwand und der Aufwand für die Beratungstätigkeit wird fällig, sobald er abgerechnet worden ist.
3. Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für hoheitlich tätige Träger öffentlichen Rechts wird von der GMSH im Rahmen von umsatzsteuerbefreiten Beistandsleistungen erbracht. Die Rechnungsstellung erfolgt damit ohne geforderten Umsatzsteuerausweis; Umsatzsteueranteile sind in den Preisen enthalten.

§ 9

Haftung

Die GMSH haftet dem Schulverband gegenüber für die vertragsgemäße Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche grundsätzlich nach Maßgabe der Vorschriften der VOL/B in der jeweils geltenden Fassung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 10

Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Haushaltsjahres gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2014.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von dem Vertragschließenden erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.
4. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand Kiel.
5. Dem Schulverband ist bekannt, dass im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende Daten auf Datenträger gespeichert werden und, soweit für die Bearbeitung erforderlich, auch Dritten zugänglich gemacht werden.

Kiel, den __.__.2013

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

Hans-Adolf Bilzhause
Geschäftsführer

ppa. Lars Ohse

Ratzeburg, den __.__.2013

Schulverband Ratzeburg

Rainer Voß
Der Schulverbandsvorsteher

Beschaffen

Rechtssicherheit und Zeitersparnis
im Beschaffungsprozess



Die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR hat als zentrale Beschaffungsstelle des Landes die Aufgabe, für alle Dienststellen des Landes Schleswig-Holstein Material und Leistungen zu beschaffen. Sie bietet dieses auch allen sonstigen Trägern der öffentlichen Verwaltung, d. h. Städte, Kreise, Ämter und Gemeinden sowie Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an. Der Geschäftsbereich Beschaffung ist gemeinsam mit seinen Kunden schnell zu einem Aushängeschild für moderne Verwaltung geworden.



Der Geschäftsbereich Beschaffung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein überzeugt durch eine Kombination aus umfassenden vergaberechtlichen und technischen Kenntnissen sowie Prozess-, Produkt- und Markt-Know-how.

Unsere Aufgaben

Wir sind der Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Beschaffung:

- Gebündelte Beschaffung von Standardmaterial und Standarddienstleistungen
- Beschaffung von Spezialbedarfen und Dienstleistungen aller Art

GMSH-Online-Shop

- Nutzung bestehender Online-Shops
- Einrichtung eines auf den Kundenbedarf zugeschnittenen Online-Shops
- Einfacher und direkter Online-Shop-Zugang zur internetbasierten Bestellung aus den umfangreichen GMSH-Katalogen

Ausschreibung und Vergabe

- Ausschreibungen von Sonderbedarfen und Dienstleistungen aller Art
- Vergaberechtssicheres Ausschreibungsverfahren ohne Risiko für den Kunden
- Aufbau und Weiterentwicklung des Elektronischen Ausschreibungsverfahrens

Beratung, Unterstützung und Information

- Produktberatung
- Beratung zu Fragen des Beschaffungsprozesses
- Zentrales Lieferantenbewertungssystem
- elektronisches Reklamationsmanagement
- Zentrale Qualitätssicherung von Lieferungen und Dienstleistungen
- Tagesaktuelle Informationen und Bedarfsabfragen durch unsere Beschaffungsinfos über E-Mail-Verteiler



Unsere Stärken

Kompetenzbündelung in der Beschaffung

Im Geschäftsbereich Beschaffung bündeln wir das Wissen über Produkte, Lieferanten und den Beschaffungsprozess, einschließlich der öffentlichen Vergabe:

- Unsere Kunden erhalten durch uns Rechtssicherheit in der Vergabe. Unser Kompetenzcenter für Vergaberecht übernimmt die komplexen und zeitraubenden Formalitäten des Vergaberechts und haftet dem Kunden gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der Vergabe (auch mit Hilfe elektronischer Ausschreibungsverfahren)
- Unsere Kunden wissen, dass hinter uns die Bedarfe sämtlicher Landesdienststellen und vieler sonstiger Träger der öffentlichen Verwaltung stehen. Dies sichert eine starke Marktposition, schafft eine Vielzahl von Bedarfsbündelungen und gewährleistet gute Konditionen mit Lieferanten und Dienstleistern
- Unsere Kunden profitieren von unserem umfassenden Produkt-Know-how in allen Bereichen der Material- und Dienstleistungsbeschaffung
- Unsere Kunden sparen Zeit für ihre Kernaufgaben – wir kümmern uns um den Rest

Hochprofessionelle Abwicklung der Beschaffungsprozesse

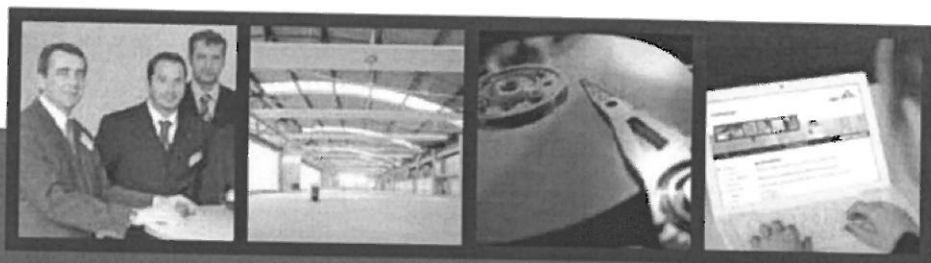
Seit 2001 existiert unser stets aktuelles GMSH-Online-Shop-System. Für unsere Kunden entstehen dadurch folgende Vorteile:

- Sie senken mit uns ihre Beschaffungsprozesskosten nachhaltig
- Sie haben Zugriff auf einen stets aktuellen Katalog mit bewährten Produkten, die bereits ausgeschrieben wurden
- Sie erhalten ständig optimierte Preisbedingungen
- Sie erhalten bei Bedarf kostenfrei einen auf ihre Belange zugeschnittenen Online-Shop
- Über den GMSH-Online-Shop haben Sie Zugriff auf Ihre getätigten Bestellungen

Beschaffungsspezialisten für die öffentliche Verwaltung

Durch die Kombination unserer Erfahrungen aus Wirtschaft und Verwaltung kennen wir die Strukturen in der Verwaltung und deren Innovationspotenzial:

- Wir wissen um die Abläufe der Verwaltung und können deshalb unsere Kunden zielgerichtet unterstützen
- Umfangreiches Wissen über die Belange und die Organisation der öffentlichen Verwaltung erleichtert uns den passenden Zuschnitt der Beschaffungsleistung
- Wir nutzen modernste Technik und Innovationen, um den Beschaffungsprozess ständig zu optimieren



Unsere Organisation

Kundenbetreuung

In dieser Funktionseinheit koordinieren wir alle größeren Beschaffungsprojekte, betreiben die Online-Shops, bieten unseren Kunden eine Hotline für alle Fragestellungen an und geben die Beschaffungsinfos heraus.

Unsere Kunden finden hier direkte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Fragen rund um den Beschaffungsprozess, wie z. B. zur Anwendung des Online-Shops, zu Reklamationen oder zu offenen Posten.

Materialwirtschaft

Dieser Bereich optimiert laufend die Leistung der Beschaffung, u. a. durch Bedarfsbündelungen, Abschluss und Pflege von Rahmenverträgen, Bewertung der Lieferanten, Markt- und Produktbeobachtung und ein einheitliches Logistikkonzept.

Vergabewesen

Dieser Bereich führt für unsere Kunden vergaberechtskonforme Ausschreibungen durch und übernimmt die administrativen Angelegenheiten, wie das Erstellen der Vergabevermerke, Vergabedokumentation etc. Hinter unserem Ausschreibungsteam steht ein leistungsfähiges Justizariat. Beide verfügen über große Erfahrung aus tausenden erfolgreich durchgeführten Ausschreibungen für Bedarfe aller Art.

